

DE

DE

DE



Brüssel, 26.03.2007

Vademekum

EFF-Vademekum

KAPITEL I	4
1. Begriffsbestimmungen	5
2. Ziele	7
3. Grundsätze der Intervention	8
KAPITEL II	16
4. Prioritätsachse 1: Maßnahmen zur Anpassung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte	17
5. Prioritätsachse 2: Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	29
6. Prioritätsachse 3: Maßnahmen von gemeinsamem Interesse	49
7. Prioritätsachse 4: Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete	60
8. Prioritätsachse 5: Technische Hilfe	70

EINLEITUNG

Die neue Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds¹ (nachfolgend „EFF-VO“ genannt) bildet den rechtlichen Rahmen für die Vorbereitung der Programmplanungsdokumente für den Zeitraum 2007-2013.

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 enthält die Verordnung²... vom... (nachfolgend „DF-VO“ genannt).

In Ergänzung zu diesen beiden Verordnungen enthalten die vorliegenden Leitlinien Hinweise zur Durchführung im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Verschiedene Abschnitte der Rechtstexte werden hier in strukturierter Weise zusammengebracht, um praktische Hilfestellung bei der Umsetzung der Bestimmungen der beiden Rechtsvorschriften zu geben. Diese Leitlinien ersetzen jedoch nicht die zugrunde liegenden Rechtstexte. Sie sollen die Mitgliedstaaten und die Dienststellen der Kommission bei der konsistenten Umsetzung der Verordnungen unterstützen. Aus Gründen der Transparenz werden die Leitlinien dem Ausschuss für den Europäischen Fischereifonds vorgelegt und den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Während der Durchführung wird es sich eventuell als notwendig erweisen, den Text auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen zu ändern und zu aktualisieren. Alle Änderungen werden dann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorgenommen.

Mit keiner Interpretation in diesen Leitlinien soll einer möglichen Entscheidung des Gerichtshofes vorgegriffen werden. Nur der Gerichtshof kann abschließend über die Gültigkeit und die Auslegung von Rechtsakten der Institutionen der Gemeinschaft entscheiden.

Die Leitlinien sind in zwei Kapitel gegliedert, die jeweils als eigenständiges Dokument gelesen werden können. Die relevanten Artikel der EFF-VO und der DF-VO sind in jedem Kapitel in den laufenden Text eingefügt, um das Lesen und das Verständnis der rechtlichen Bestimmungen zu erleichtern.

Diese Leitlinien sind ein wichtiges Dokument im Hinblick auf die neuen operationellen Programme, die wir erwarten.

Unterzeichnet

Generaldirektor

¹ ABl. L 223 vom 15.08.2006, S. 1.

² Verordnung ... vom ... mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds, ABl. L ... vom ... 2007, S. 1.

KAPITEL I

Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

In diesem Kapitel werden einige Definitionen, Ziele und allgemeine Beihilferegeln erläutert. Die wichtigsten Elemente dieses Kapitels sind:

- die in der EFF-VO verwendete Definition der Begriffe „Fischereifahrzeug“, „Arbeitschiff in der Aquakultur“ und „Binnenfischereifahrzeug“;
- die Definition des Begünstigten;
- das Ziel einer nachhaltigen Aquakultur gemäß Artikel 4 Buchstabe a EFF-VO;
- die Grundsätze Komplementarität, Konsistenz und Verhältnismäßigkeit;
- die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen und Regeln für die Förderfähigkeit.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Definition der Begriffe „Fischereifahrzeug“, „Arbeitsschiff in der Aquakultur“ und „Binnenfischereifahrzeug“

Artikel 3 Buchstaben c und d EFF-VO

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

c) „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;

d) „Aquakultur“ die Aufzucht oder Haltung von Wasserorganismen mit entsprechenden Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus; die betreffenden Organismen bleiben während der gesamten Aufzucht oder Haltung, einschließlich Ernte bzw. Fang, Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

Artikel 33 Absatz 1 EFF-VO Binnenfischerei

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „Binnenfischerei“ kommerziell betriebenen Fischfang mit Schiffen, die ausschließlich in Binnengewässern eingesetzt werden, oder mit anderen Geräten, die für die Eisfischerei eingesetzt werden.

Artikel 10 Absatz 2 DF-VO

Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

2. Die in Artikel 29 der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung kann für Arbeitsschiffe in der Aquakultur gewährt werden. Fischereifahrzeuge, die der Definition in Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates entsprechen, gelten nicht als Arbeitsschiffe in der Aquakultur, auch wenn sie ausschließlich in der Aquakultur zum Einsatz kommen.

Artikel 13 Absatz 1 DF-VO

Binnenfischerei

1. Im Sinne von Artikel 33 der Grundverordnung sind „Binnenfischereifahrzeuge“ Schiffe, die kommerziell Fischfang in Binnengewässern betreiben und nicht im gemeinschaftlichen Fangflottenregister erfasst sind.

- Ein **Fischereifahrzeug** im Rahmen des EFF ist nach Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002³ „jedes Schiff, das entsprechend ausgerüstet ist, um lebende aquatische Ressourcen kommerziell zu nutzen“. Die in der Definition des Fischereifahrzeugs genannten „**lebenden aquatischen Ressourcen**“ sind

³ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

verfügbare und zugängliche aquatische Arten einschließlich anadromer und katadromer Arten während ihres Lebens im Meer.

Die „**kommerzielle Nutzung**“ eines Fischereifahrzeugs ist die kommerzielle Nutzung verfügbarer und zugänglicher im Meer lebender aquatischer Arten; Aquakultur gehört nicht dazu.

- Ein **Fischereifahrzeug, das „ausschließlich in Binnengewässern eingesetzt“** wird, ist nach Artikel 33 EFF-VO und Artikel 13 Absatz 1 DF-VO ein Schiff, das für die kommerzielle Nutzung in Binnengewässern lebender Ressourcen ausgerüstet und nicht im Flottenregister der Gemeinschaft registriert ist. In Artikel 13 Absatz 1 der DF-VO bedeutet „nicht erfasst“ ein Schiff, das zur Zeit nicht im Fangflottenregister der Gemeinschaft erfasst ist und das innerhalb von fünf Jahren nach dem Finanzierungsbeschluss der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 56 EFF-VO auch nicht in das Register aufgenommen wird.
- Ein „**Arbeitsschiff in der Aquakultur**“ ist in Übereinstimmung mit Artikel 3 Buchstabe d EFF-VO ein Schiff für die kommerzielle Nutzung von Organismen, die während der gesamten Aufzucht oder Haltung, einschließlich Ernte bzw. Fang, Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person bleiben. „Ernte“ ist nicht auf „ausgewachsene Fische“ beschränkt, da Jungfische beispielsweise zur weiteren Nutzung geerntet werden können.

Der in Artikel 3 Buchstabe d EFF-VO verwendete Begriff „**Wasserorganismen**“ umfasst alle im Wasser lebenden Arten von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen Wirbellosen, Seegrass und anderen Algen.

Nach den bisherigen Ausführungen sind Schiffe, die ausschließlich in Binnengewässern eingesetzt werden, und Arbeitsschiffe in der Aquakultur von Unterstützungsleistungen unter der Prioritätsachse 1 des EFF ausgeschlossen. Schiffe, die ausschließlich in Binnengewässern eingesetzt werden, können jedoch nach Artikel 33 und nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Prioritätsachsen 3 (Artikel 37 und 41) und 4 Unterstützung aus dem EFF erhalten. Ebenso können Arbeitsschiffe in der Aquakultur nach Maßgabe der Prioritätsachsen 2 (Artikel 29), 3 (Artikel 37 und 41) und 4 Unterstützung aus dem EFF erhalten.

1.2. Begünstigte

Artikel 3 Buchstabe l EFF-VO

„Begünstigter“: die natürliche oder juristische Person, die letzten Endes Empfänger der öffentlichen Beihilfe ist.

In Anhang II EFF-VO wird die öffentliche Beteiligung an einem Vorhaben begrenzt und ggf. die Mindestbeteiligung privater Beteiligter festgelegt.

Nach Artikel 3 Buchstabe l EFF-VO ist der „Begünstigte“ die natürliche oder juristische Person, die letzten Endes Empfänger der öffentlichen Beihilfe ist.

Um bei der Anwendung von Anhang II EFF-VO die Beihilfeintensität zu ermitteln, wird ein öffentliches Unternehmen, das wie ein normales Handelsunternehmen auftritt (d. h. mit marktwirtschaftlichen Regeln und Praktiken), in diesem Fall wie ein

privater Begünstigter behandelt. Dementsprechend werden alle Vorhaben dieses Unternehmens der gleichen Gruppe zugerechnet wie identische Vorhaben natürlicher oder juristischer Privatpersonen.

2. ZIELE

2.1. Nachhaltige Aquakultur

Artikel 4 Buchstabe a EFF-VO

Ziele

Die Interventionen des EFF sollen

a) die Gemeinsame Fischereipolitik unterstützen, um die Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen sicherzustellen, und die Aquakultur fördern, um für wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit zu sorgen.

Nachhaltige Aquakultur sollte nach Möglichkeit durch Raumplanung oder Kartografieren gemeinsamer Standorte organisiert werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten die verschiedenen Interessen (Fremdenverkehr, Industrie, Wohnen, Naturschutzgebiete usw.) unterscheiden, wenn neue Aquakulturunternehmen angesiedelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Gebiete für die Entwicklung von Aquakultur im Voraus ausweisen, um Raumkonflikte zu vermeiden oder zu minimieren, wenn ein Aquakulturprojekt beantragt wird. Die Entwicklung, Umstrukturierung oder Verbesserung dieser Gebiete kann gemäß Artikel 37 Buchstabe g EFF-VO unterstützt werden.

3. GRUNDSÄTZE DER INTERVENTION

3.1. Komplementarität und Kohärenz

Artikel 6 EFF-VO

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

1. Der EFF ergänzt mit seinen Interventionen die nationalen, regionalen und lokalen Aktionen und integriert so in diese Aktionen die Prioritäten der Gemeinschaft.

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Kohärenz der Interventionen des EFF mit den Politiken, Prioritäten und Tätigkeiten der Gemeinschaft und für Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft. Auf diese Kohärenz und diese Komplementarität wird insbesondere in dem operationellen Programm hingewiesen.

3. Die aus dem EFF finanzierten Vorhaben müssen den Bestimmungen des Vertrags und den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten entsprechen.

4. Entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass die Interventionen des EFF, des durch die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates errichteten Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (im Folgenden „ELER“ genannt), des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds und sonstiger Finanzinstrumente der Gemeinschaft aufeinander abgestimmt werden.

5. Die aus dem EFF geförderten Vorhaben dürfen den Fischereiaufwand nicht erhöhen.

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e EFF-VO

Inhalt des operationellen Programms

1. Das operationelle Programm umfasst Folgendes:

e) gegebenenfalls Informationen über die Komplementarität mit den Maßnahmen im Rahmen des ELER, der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds.

Artikel 44 Absatz 6 EFF-VO

Förderfähige Maßnahmen

6. Falls eine unter diesen Artikel fallende Maßnahme auch durch ein anderes Finanzinstrument der Gemeinschaft gefördert werden kann, gibt der Mitgliedstaat bei der Ausarbeitung seines operationellen Programms an, ob die Maßnahme durch den EFF oder durch ein anderes Finanzinstrument der Gemeinschaft gefördert wird.

Anhang I TEIL A INHALT EINES OPERATIONELLEN PROGRAMMS, Punkt 6 Buchstabe b Nummer 5 DF-VO

(5) Angaben zur Abgrenzung von ähnlichen Tätigkeiten, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds finanziert werden, sowie gegebenenfalls zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Komplementarität mit diesen Fonds und anderen vorhandenen Finanzinstrumenten zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sollen in ihrem operationellen Programm Angaben zur Abgrenzung gegenüber ähnlichen Aktivitäten machen, die im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds finanziert werden. Gegebenenfalls sollen sie auch Angaben zu den Maßnahmen machen, mit denen die Komplementarität mit diesen Fonds und anderen Finanzinstrumenten sichergestellt wird. Grundsätzlich soll die Förderfähigkeit einer Maßnahme oder eines Gebietes im Rahmen des EFF nicht dazu führen, dass alle anderen Formen der Gemeinschaftsförderung ausgeschlossen werden; nur müssen die Abgrenzungskriterien in dem operationellen Programm spezifiziert werden.

Die Informationen sollen Folgendes beinhalten:

- Beurteilung und Erläuterung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft und insbesondere den Zielen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- Kriterien zur Abgrenzung der unter den Prioritätsachsen 1, 2 und 3 geförderten Maßnahmen.
- Abgrenzungskriterien müssen insbesondere zu Maßnahmen angegeben sein, die im Rahmen des EFF nach folgenden Bestimmungen gefördert werden: Artikel 26 Absätze 3 und 4 (Kleine Küstenfischerei), Artikel 27 (Sozioökonomische Ausgleichszahlungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte), Artikel 28 Absatz 3 (Lebensbegleitendes Lernen für die Aquakulturproduktion), Artikel 29 (Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur), Artikel 30 (Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur), Artikel 35 (Förderfähige Maßnahmen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung), Artikel 37 Buchstabe i (Kollektive Aktionen, die der Höherqualifikation oder der Entwicklung neuer Schulungsmethoden und Lernmittel dienen) und Artikel 39 (Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen).
- Ein Abgrenzungskriterium für Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a „Formen der Aquakultur, die den Schutz und die Verbesserung der Umwelt einbeziehen“ unter Prioritätsachse 2 könnte die Art der „Verpflichtung für die Umwelt“ nach Artikel 30 Absatz 3 EFF-VO sein. Der EFF kann Vorhaben unterstützen, wenn der Begünstigte Umwelanforderungen einhält, die ausschließlich die Aquakultur betreffen. Währenddessen kann der ELER Vorhaben unterstützen, die in nicht für Aquakultur genutzten Teichen durchgeführt werden.

- Für Maßnahmen, die im Rahmen der Prioritätsachse 4 unterstützt werden, Abgrenzungskriterien für lokale Entwicklungsstrategien unter Prioritätsachse 4, die von „lokalen Aktionsgruppen“ im Rahmen des ELER durchgeführt werden.
- Für Maßnahmen, die im Rahmen der Prioritätsachse 5 unterstützt werden, Abgrenzungskriterien für technische Hilfsmaßnahmen, die im Rahmen von ELER, EFRE, ESF und Kohäsionsfonds finanziert werden.

3.2. Verhältnismäßigkeit

Artikel 9 EFF-VO

Verhältnismäßigkeit

1. Die Durchführung eines operationellen Programms fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diese Zuständigkeit wird auf der geeigneten territorialen Ebene gemäß den eigenen institutionellen Regelungen jedes Mitgliedstaats und gemäß dieser Verordnung wahrgenommen.

2. Eine Differenzierung des Mitteleinsatzes der Kommission und der Mitgliedstaaten je nach der Gesamthöhe der für das operationelle Programm vorgesehenen öffentlichen Ausgaben ist möglich. Eine solche Differenzierung findet insbesondere bei den Mitteln für die Bewertung, die Kontrolle und die Mitwirkung der Kommission in dem Begleitausschuss gemäß Artikel 63 sowie für die jährlichen Berichte über die Durchführung der operationellen Programme Anwendung.

Artikel 2 DF-VO

Besondere Bestimmungen für operationelle Programme

Artikel 28 Absatz 2 sowie die Artikel 51, 52 und 53 dieser Verordnung enthalten besondere Bestimmungen für operationelle Programme, bei denen die zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben 90 Mio. EUR (zu Preisen von 2004) nicht überschreiten.

Artikel 28 DF-VO

Beschreibung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im operationellen Programm und in den Jahres- und Abschlussberichten über die Durchführung

1. Für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer v der Grundverordnung enthält das operationelle Programm mindestens Folgendes:

a) Inhalt der vom Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die sich an potenzielle und tatsächliche Begünstigte richten, und dafür veranschlagte Mittel;

b) Inhalt der vom Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und dafür veranschlagte Mittel;

c) für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen verantwortliche Verwaltungsstellen oder Einrichtungen;

d) Art und Weise, in der die Informations- und Publizitätsmaßnahmen in Bezug auf Öffentlichkeitswirkung und Bekanntheitsgrad der operationellen Programme und der Rolle der Gemeinschaft bewertet werden.

2. Absatz 1 Buchstaben c und d dieses Artikels sind nicht auf die in Artikel 2 dieser Verordnung genannten operationellen Programme anwendbar.

3. Die jährlichen Durchführungsberichte und der abschließende Durchführungsbericht eines jeden operationellen Programms nach Artikel 67 der Grundverordnung enthalten:

a) die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen;

b) die Vorkehrungen für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach Artikel 31 Buchstabe d, gegebenenfalls einschließlich der elektronischen Adresse, unter der solche Daten zu finden sind.

Der jährliche Durchführungsbericht für 2010 und der abschließende Durchführungsbericht nach Artikel 67 der Grundverordnung enthalten eine Bewertung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen in Bezug auf die Öffentlichkeitswirkung und den Bekanntheitsgrad des operationellen Programms und der Rolle der Gemeinschaft gemäß Absatz 1 Buchstabe d.

Artikel 51 DF-VO

Allgemeine Abweichungen

1. Für die in Absatz 2 genannten operationellen Programme braucht die Prüfbehörde der Kommission keine Prüfstrategie gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c der Grundverordnung vorzulegen.

2. In Bezug auf die in Artikel 2 genannten operationellen Programme, für die die Stellungnahme zur Übereinstimmung des Systems gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Grundverordnung keine Vorbehalte enthält oder die Vorbehalte nach Abhilfemaßnahmen zurückgezogen worden sind, kann die Kommission folgern, dass sie

(a) sich - was das tatsächliche Funktionieren der Systeme betrifft - grundsätzlich auf die in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Grundverordnung genannte Stellungnahme verlassen kann, und

(b) eigene Vor-Ort-Kontrollen nur dann vornimmt, wenn Hinweise auf Systemmängel vorliegen, die Ausgaben betreffen, welche der Kommission gegenüber in einem Jahr bescheinigt wurden, in dem die Stellungnahme nach Artikel 61 Buchstabe e Ziffer ii der Grundverordnung keine Vorbehalte hinsichtlich solcher Mängel enthielt.

3. Gelangt die Kommission zu der in Absatz 2 genannten Schlussfolgerung, so teilt sie dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Gibt es Hinweise auf Mängel, so kann die Kommission vom Mitgliedstaat verlangen, Prüfungen nach Artikel 72 Absatz 3 der Grundverordnung vorzunehmen, oder sie kann ihre eigenen Prüfungen gemäß Artikel 72 Absatz 2 derselben Verordnung vornehmen.

Artikel 52 DF-VO

Einrichtung von Stellen und Verfahren, die durch einzelstaatliches Recht geregelt werden

1. Für die in Artikel 2 genannten operationellen Programme kann ein Mitgliedstaat außerdem nach einzelstaatlichem Recht Stellen und Verfahren einführen, die Folgendes übernehmen:

(a) die Aufgaben der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Überprüfung der kofinanzierten Waren und Dienstleistungen und der geltend gemachten Ausgaben gemäß Artikel 59 Buchstabe b der Grundverordnung,

(b) die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde gemäß Artikel 60 der Grundverordnung,

(c) die Aufgaben der Prüfbehörde gemäß Artikel 61 der Grundverordnung.

2. Schöpft ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannte Möglichkeit aus, so braucht er keine Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben b und c der Grundverordnung zu benennen.

3. Schöpft ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannte Möglichkeit aus, so gilt Artikel 71 der Grundverordnung entsprechend.

Artikel 53 DF-VO

Sonderbestimmungen für durch einzelstaatliches Recht geregelte Stellen und Verfahren

1. Dieser Artikel ist auf operationelle Programme anwendbar, bei denen ein Mitgliedstaat die in Artikel 52 genannte Möglichkeit ausschöpft.

2. Die Überprüfungen gemäß Artikel 39 Absatz 2 werden von der in Artikel 52 genannten einzelstaatlichen Stelle durchgeführt.

3. Die in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung genannten Prüfungen von Vorhaben werden nach einzelstaatlichen Vorhaben durchgeführt, und die Artikel 42 und 43 der vorliegenden Verordnung finden keine Anwendung.

4. Artikel 44 Absätze 2, 3, 4 und 5 finden entsprechend Anwendung auf die Unterlagen, die von den in Artikel 52 genannten einzelstaatlichen Stellen erstellt werden. Der jährliche Kontrollbericht und die jährliche Stellungnahme werden gegebenenfalls nach den Mustern in Anhang VI erstellt.

5. Die in Artikel 46 Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtungen werden von der in Artikel 52 genannten einzelstaatlichen Stelle wahrgenommen.

Die Ausgabenerklärung wird nach den Mustern in den Anhängen IX und XI erstellt.

6. Die Angaben, die gemäß den Artikeln 47, 48 und 49 in der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme enthalten sein müssen, umfassen gegebenenfalls auch Angaben zu den einzelstaatlichen Stellen gemäß Artikel 52.

Die Verhältnismäßigkeit und die weitere Vereinfachung der Verwaltung der operationellen Programme, insbesondere von Finanzmanagement und Finanzkontrolle, sollten mit härteren Sanktionen und umgehender Rückforderung bei Unregelmäßigkeiten oder Betrug einhergehen.

Die Kommission strebt Ausgewogenheit zwischen einem einheitlichen Vorgehen, wo es notwendig ist, und - wo dies angebracht ist - größerer Flexibilität in der Umsetzung der Regelungen an. Deshalb wurde in der DF-VO berücksichtigt, inwieweit gemeinsame Regelungen tatsächlich notwendig sind oder ob nicht der

Mitgliedstaat mit seinen Verwaltungs-, Kontroll- und Zertifizierungsbehörden besser geeignet ist, um die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Zuständigkeiten wahrzunehmen.

Artikel 2 DF-VO verweist auf die Umsetzung dieser allgemeinen Prinzipien. In erster Linie geht es dabei um die von der Kommission und den Mitgliedstaaten eingesetzten Mittel für die Verwaltung und die Kontrolle des operationellen Programms, das auf die Höhe des öffentlichen Beitrags abgestimmt werden kann.

Wo es angebracht erschien, hat die Kommission die Notwendigkeit berücksichtigt, die Vorschriften für den EFF anzupassen und in bestimmten Fällen besondere Bestimmungen für operationelle Programme vorzusehen, bei denen die zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben 90 Mio. EUR (zu Preisen von 2004) nicht überschreiten (nachfolgend „kleine operationelle Programme“ genannt).

Unter Berücksichtigung der Höhe der Zuweisung von EFF-Mitteln für die einzelnen Mitgliedstaaten und der in der EFF-VO festgelegten Mindest- und Höchstbeträge der Kofinanzierung wurde eine Liste von Mitgliedstaaten nach den Regelungen der Verhältnismäßigkeit erstellt: AT, BE, CY, CZ, FI, HU, IE, LT, MT, NL, SK und SI.

Für kleine operationelle Programme gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

- Für Verwaltungs- und Kontrollsysteme die Bestimmungen der Artikel 28 Absatz 2, Artikel 51, 52 und 53 der Durchführungsverordnung zur EFF-VO.
- Hinsichtlich der Bewertungen können die im Arbeitsdokument zur Ex-ante-Bewertung⁴ aufgeführten Angaben weniger detailliert ausfallen. Die Bewertungen können aber nur annehmbar sein, wenn sie alle in dem genannten Arbeitsdokument genannten Angaben enthalten.

Entsprechend den besonderen Anforderungen an Ex-ante-Bewertungen können auch die Angaben nach Maßgabe der SUP-Richtlinie, die zusammenfassende Erklärung und die Beschreibung der Maßnahmen weniger detailliert ausfallen.

- In den Jahresberichten und den Abschlussberichten über die Durchführung können die in Artikel 67 Absatz 2 EFF-VO genannten Angaben weniger detailliert sein. Die Berichte können aber nur annehmbar sein, wenn sie gemäß Artikel 67 Absatz 3 EFF-VO alle in Artikel 67 Absatz 2 EFF-VO genannten Angaben enthalten.

3.3. Allgemeine Bestimmungen

3.3.1. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und Regeln für die Förderfähigkeit

Nach den Bestimmungen von Titel VII EFF-VO müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die sie durchführen wollen, überprüfbar und kontrollierbar sind. Zu diesem Zweck sollen sie geeignete Kontrollregelungen

⁴ Dok. EFFC/7/2007 vom 21.03.2007.

festlegen, die gewährleisten, dass die Regeln der Zuschussfähigkeit und andere Verpflichtungen eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten müssen auch dafür sorgen, dass durch die festgesetzte Höhe der Prämien und Ausgleichszahlungen ein Überausgleich ausgeschlossen wird. Bei der Festlegung der Prämienhöhe sollten die Mitgliedstaaten optimale Kostenwirksamkeit anstreben. In den in Artikel 30 Absatz 4 Buchstaben b und c EFF-VO genannten Fällen sollen die Prämien die tatsächlichen Verluste des Begünstigten bzw. die Mehrkosten nicht übersteigen.

Die Kosten für ein Vorhaben gelten nur dann als zuschussfähig, wenn sie für die Ausführung notwendig sind und bei Nichtdurchführung des Vorhabens gar nicht angefallen wären. Für normale Betriebskosten werden im Rahmen des EFF keine Zuschüsse gewährt, es sei denn, dass dies in der EFF-VO oder in der DF-VO ausdrücklich vorgesehen ist.

Wenn Unterstützung für Investitionen zugesichert wird, können die Begünstigten in Übereinstimmung mit den in ihrem Land geltenden Vorschriften bei der für die Auszahlung zuständigen Stelle einen Vorschuss beantragen.

KAPITEL II

PRIORITÄTSACHSEN

Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

In diesem Kapitel werden die Durchführung verschiedener Maßnahmen und die verwendete Terminologie erläutert. Die wichtigsten Elemente, auf die im Folgenden eingegangen wird:

- in Bezug auf Prioritätsachse 1 (Maßnahmen zur Anpassung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte): Inhalt der nationalen Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands und der nationalen Stilllegungsprogramme, Empfehlungen für die Kontrolle bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit und Beispiele für objektive Kriterien für die Berechnung der relevanten Prämien, Erläuterung der Investitionen an Bord als Voraussetzung für die Verringerung der Motorleistung sowie Erläuterung der Maßnahmen zugunsten der kleinen Küstenfischerei;
- in Bezug auf Prioritätsachse 2 (Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur): Definition verschiedener Begriffe, Beispiele für förderfähige Maßnahmen und Kosten und Anwendungsbereich der Unterstützung für die Binnenfischerei;
- in Bezug auf Prioritätsachse 3 (Maßnahmen von gemeinsamem Interesse): Erläuterung der förderfähigen Begünstigten, Definition verschiedener Begriffe, indikative oder vollständige Liste der zuschussfähigen Kosten im Rahmen der relevanten Maßnahmen, Zweck von Pilotprojekten und Anwendungsbereich des Artikels 42 EEF-VO (Umbau von Fischereifahrzeugen zum Zwecke der Umwidmung);
- in Bezug auf Prioritätsachse 4 (Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete): Erläuterung der Größe der von einer Gruppe erfassten Gebiete, Struktur der Gruppen, Inhalt der lokalen Entwicklungsstrategie und zuschussfähige Kosten für den Erwerb von Fähigkeiten und die Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie;
- in Bezug auf Prioritätsachse 5 (Technische Hilfe): Erläuterung des Gemeinschaftsnetzes für die Netzwerkarbeit von Gruppen, Anwendungsbereich für die Verbesserung der Verwaltungskapazität.

4. PRIORITÄTSACHSE 1: MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN FISCHEREIFLOTTE

4.1. Anwendungsbereich und Inhalt der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands (Artikel 21 und 22 EFF-VO, Anhang I Teil A DF-VO)

Artikel 21

Anwendungsbereich

Die Unterstützung aus dem EFF zur Anpassung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte betrifft Folgendes:

a) öffentliche Zuschüsse für Eigner von Fischereifahrzeugen und Fischer, die von Plänen zur Anpassung des Fischereiaufwands betroffen sind, wenn sich diese in folgenden Kontext einfügen:

i) Wiederauffüllungspläne gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002,

ii) Sofortmaßnahmen gemäß den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002,

iii) Nichterneuerung eines Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland oder erhebliche Reduzierung der Fangmöglichkeiten im Rahmen eines Abkommens oder einer anderen internationalen Übereinkunft,

iv) Bewirtschaftungspläne gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002,

v) Maßnahmen im Sinne der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002,

vi) nationale Stilllegungsprogramme als Teil der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 11 bis 16 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 über die Anpassung der Fangkapazitäten der Gemeinschaftsflotte.

Artikel 22 EFF-VO

Inhalt der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands

1. Jeder Mitgliedstaat legt in seinem nationalen Strategieplan seine Strategie zur Anpassung des Fischereiaufwands fest, um den sich aus Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Der Finanzierung der Vorhaben gemäß Artikel 21 Buchstabe a Ziffer i wird Vorrang eingeräumt.

2. Die Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands können alle geeigneten Maßnahmen gemäß diesem Kapitel umfassen.

3. In den in Artikel 21 Buchstabe a Ziffern i, ii und iv vorgesehenen Fällen nehmen die Mitgliedstaaten die Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates oder der Kommission an.

In den in Artikel 21 Buchstabe a Ziffer iii vorgesehenen Fällen nehmen die Mitgliedstaaten die nationalen Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands für die betreffenden Fischereifahrzeuge und Fischer innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung durch die Kommission an.

4. Die Mitgliedstaaten teilen jedes Jahr im Rahmen des Jahresberichts und des Abschlussberichts über die Durchführung gemäß Artikel 67 die Ergebnisse der Durchführung ihrer Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands mit. Die Ergebnisse werden anhand der einschlägigen Indikatoren gemessen, die im Rahmen der operationellen Programme festgelegt werden.

In Artikel 21 EFF-VO wird der Anwendungsbereich für die Unterstützung aus dem EFF zur Anpassung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte definiert. Darunter fallen öffentliche Zuschüsse für Eigner von Fischereifahrzeugen und Fischer, die von Plänen zur Anpassung des Fischereiaufwands betroffen sind, wenn diese sich in den Kontext dieses Artikels einfügen.

In Artikel 22 EFF-VO wird der Inhalt der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands definiert.

Die Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands sind das wichtigste Instrument zur Reduzierung des Fischereiaufwands, der in Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 definiert wird. Sie sollten Folgendes beinhalten:

- (a) Beschreibung des Kontextes: betroffene Fischerei (Flotten, Gebiete und Fischbestände); ggf. biologischer Status der Bestände und aktueller Umfang von Kapazität und Fischereiaufwand;
- (b) rechtlicher Rahmen: Bezugnahme auf die Rechtsvorschriften zur Unterstützung oder Begründung des Plans im Rahmen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates oder der Nichterneuerung von Fischereiabkommen;
- (c) erwartete Ergebnisse im Hinblick auf den Fischereiaufwand und ggf. Beitrag zur Verbesserung der Bestände oder der Rentabilität der betreffenden Flotte;
- (d) im Plan in Erwägung gezogene Maßnahmen mit Hinweis darauf, welche bezuschusst werden sollen und welche nicht;
- (e) Beobachtungsprogramme einschließlich Indikatoren und Verfahren zur Überarbeitung.

Die Mitgliedstaaten können auch mehrere Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands beschließen.

Die Mitgliedstaaten sollen in ihrem operationellen Programm erläutern, wie sie den Plan bzw. die Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands beschließen und umsetzen wollen. Außerdem soll darin erläutert werden, wie sie der Finanzierung der

Wiederauffüllungspläne gemäß Artikel 22 Absatz 1 EFF-VO und Anhang I Teil A DF-VO (Inhalt eines operationellen Programms) Vorrang einräumen wollen.

4.2. Öffentliche Zuschüsse zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit (Artikel 23 EFF-VO und Artikel 4 DF-VO)

4.2.1. Nationale Stilllegungspläne

Artikel 23 Absatz 2 EFF-VO

Öffentliche Zuschüsse zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit

2. Die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen wird im Rahmen von nationalen Stilllegungsregelungen geplant, die ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens höchstens zwei Jahre gelten.

Die nationalen Stilllegungspläne sollen Folgendes beinhalten:

- (1) in Ziel in Bezug auf die Reduzierung der Kapazitäten, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Teilen der betreffenden Flotte;
- (2) die veranschlagten Mittel für den Zeitraum des nationalen Stilllegungsprogramms;
- (3) Erläuterung, wie der Mitgliedstaat auf der Grundlage der Fangmeldungen die tatsächliche Fangkapazität der Fahrzeuge, die endgültig stillgelegt werden sollen, berücksichtigen will;
- (4) Regelungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Fahrzeuge, die stillgelegt werden sollen, in den letzten beiden Jahren eine ausreichende Fangtätigkeit zu verzeichnen hatten;
- (5) eine Erläuterung, wie die Mitgliedstaaten die nationalen Stilllegungsprogramme umsetzen wollen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen:

- (a) ein Stilllegungsprogramm kann in Übereinstimmung mit nationalen Regelungen und den Leitlinien der Gemeinschaft zur Überprüfung der staatlichen Zuschüsse für Fischerei und Aquakultur erneuert oder angepasst werden;
- (b) ein Plan zur Anpassung des Fischereiaufwands kann ein oder mehrere Stilllegungsprogramme beinhalten, die für die gleiche Flotte, aber für verschiedene Zeiträume gelten;
- (c) ein Plan zur Anpassung des Fischereiaufwands kann ein oder mehrere Stilllegungsprogramme beinhalten, die für verschiedene Teile der Flotte gelten;

- (d) bevor im Rahmen eines Plans zur Anpassung des Fischereiaufwands ein neues Stilllegungsprogramm aufgelegt wird, sollte die Bewertung des vorangegangenen Programms abgeschlossen sein;
- (e) gemäß Artikel 23 EFF-VO kann ein Stilllegungsprogramm nur die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit vorsehen.

4.2.2. Höhe der Prämien zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit

Artikel 23 Absatz 3 EFF-VO

3. Um die Durchführung der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten öffentliche Ausschreibungen durchführen oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen.

Außerdem können die Mitgliedstaaten die Höhe der öffentlichen Zuschüsse entsprechend dem günstigsten Kosten/Nutzen-Verhältnis auf der Grundlage objektiver Kriterien wie der nachstehenden festsetzen:

- a) Preis des Fischereifahrzeugs auf dem nationalen Markt oder sein Versicherungswert,**
- b) durch das Fischereifahrzeug erwirtschafteter Umsatz,**
- c) Alter des Fischereifahrzeugs und seine Tonnage in BRZ oder Maschinenleistung in kW.**

Artikel 4 Absatz 2 DF-VO

Öffentliche Zuschüsse zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit

2. Im operationellen Programm ist anzugeben, wie die gemäß Artikel 23 der Grundverordnung gewährten Prämien berechnet werden.

Die Mitgliedstaaten können die Höhe der Prämie für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit anhand der Sätze in Anhang IV der Verordnung 2792/1999 oder ähnlicher Sätze festlegen, sofern sie nachweisen, dass die Höhe der Prämie für sie das beste Kosten/Nutzen-Verhältnis darstellt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 DF-VO ist im operationellen Programm anzugeben, wie die nach Artikel 23 EFF-VO gewährten Prämien berechnet werden. Damit sind sowohl die Kriterien als auch die Formel zur Berechnung der Prämien gemeint.

4.3. Öffentliche Zuschüsse bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit (Artikel 24 EFF-VO und Artikel 5 DF-VO)

4.3.1. Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

Artikel 24 EFF-VO

Öffentliche Zuschüsse bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit

1. Der EFF kann bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit Beihilfemaßnahmen zugunsten der Fischer und der Eigner von Fischereifahrzeugen im Zeitraum von 2007 bis 2013 kofinanzieren, und zwar für einen Zeitraum von

- i) 12 Monaten, der um 12 Monate verlängert werden kann, im Rahmen der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 21 Buchstabe a Ziffer i;**

ii) drei Monaten im Falle von Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002, im Rahmen der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 21 Buchstabe a Ziffer ii;

iii) sechs Monaten im Falle von Sofortmaßnahmen der Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002, im Rahmen der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 21 Buchstabe a Ziffer ii;

iv) sechs Monaten, der um bis zu sechs Monate verlängert werden kann, im Rahmen der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 21 Buchstabe a Ziffer iii;

v) acht Monaten im Rahmen der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 21 Buchstabe a Ziffer iv und der im Rahmen der gemeinschaftlichen Erhaltungsmaßnahmen auf nationaler Ebene angenommenen Bewirtschaftungspläne, sofern diese Pläne schrittweise Verringerungen des Fischereiaufwands vorsehen;

vi) drei Monaten im Rahmen der Rettungs- und Umstrukturierungspläne gemäß Artikel 21 Buchstabe f;

vii) sechs Monaten bei Naturkatastrophen, Fangverboten, die Mitgliedstaaten aus Gesundheitsschutzgründen aussprechen, oder wegen anderer außergewöhnlicher Ereignisse, die nicht auf Bestandserhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind.

2. Der Beitrag des EFF zur Finanzierung der in Absatz 1 Ziffern i bis vi genannten Maßnahmen darf pro Mitgliedstaat während des gesamten Zeitraums von 2007 bis 2013 die höhere der folgenden beiden Schwellen nicht überschreiten: 1 Mio. EUR oder 6 % der gesamten Finanzhilfe der Gemeinschaft, die dem betreffenden Mitgliedstaat für den Sektor zugewiesen wird.

Diese Schwellen dürfen jedoch im Wege des in Artikel 101 Absatz 3 genannten Verfahrens überschritten werden.

3. Für eine regelmäßige saisonale Einstellung des Fischfangs können nach dieser Verordnung keine Beihilfen oder Zahlungen kofinanziert werden.

Artikel 24 EFF-VO definiert die Voraussetzungen für die Finanzierung der Beihilfemaßnahmen bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit zugunsten der Fischer und der Eigner von Fischereifahrzeugen.

Damit solche Maßnahmen finanziert werden können, muss die Fangtätigkeit des betreffenden Fahrzeugs und seiner Fischer vorübergehend eingestellt werden.

Den Nachweis für die tatsächliche Einstellung der Fangtätigkeit müssen der Schiffseigner oder die betreffenden Fischer der zuständigen nationalen Behörde vorlegen.

Die zuständige nationale Behörde muss gewährleisten und nachweisen können, dass das betreffende Fischereifahrzeug sämtliche Fangtätigkeiten während des Zeitraums der vorübergehenden Einstellung aufgegeben hat.

Für Inspektions- und Kontrollzwecke lässt sich die Einstellung sämtlicher Fangtätigkeiten während des betreffenden Zeitraums am wirksamsten dadurch gewährleisten, dass die Fanglizenz nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1281/2005 der Kommission vom 3. August 2005 über die Verwaltung von Fanglizenzen und die darin aufzuführenden Mindestangaben⁵ ausgesetzt wird.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung 2371/2002 des Rates können/sollten die Mitgliedstaaten „Crewmitglieder“ als Fischer ansehen.

4.3.2. Höhe der Prämien für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

Artikel 5 DF-VO

Öffentliche Zuschüsse bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit

- 1. Im operationellen Programm ist anzugeben, wie die gemäß Artikel 24 der Grundverordnung gewährten Prämien berechnet werden.**
- 2. Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 der Grundverordnung bedeutet der Ausdruck „Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Sektor“ den Beitrag des EFF zu dem operationellen Programm des betreffenden Mitgliedstaats.**

Im operationellen Programm ist anzugeben, wie die nach Artikel 24 EFF-VO gewährten Prämien berechnet werden. Der Mitgliedstaat sollte die Höhe der Prämie für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit auf der Grundlage objektiver Kriterien festsetzen, z. B.:

- (a) Festkosten der Schiffseigner, die auch anfallen, wenn das Fahrzeug im Hafen vor Anker liegt (Liegegebühren, Versicherungskosten, Instandhaltungskosten);
- (b) ggf. die Kosten für Kredite, mit denen die vorübergehende Einstellung überbrückt wird;
- (c) Anteil der Einkommensverluste, der auf die Fischer und auf die Schiffseigner entfällt;
- (d) Anteil des Grundlohns, den die Fischer erhalten.

4.4. Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Hinblick auf die Selektivität (Artikel 25 und 26 Absatz 2 EFF-VO und Artikel 6 DF-VO)

4.4.1. Zuschuss zu Motoraustausch. Verringerung der Maschinenleistung

Artikel 25 Absätze 3, 4 und 5 EFF-VO

- 3. Der EFF kann zu einem Motoraustausch je Fischereifahrzeug beitragen, sofern**

⁵ ABl. L 203 vom 4.8.2005, S. 3.

a) bei den in Artikel 26 Absatz 1 beschriebenen Fischereifahrzeugen der neue Motor keine höhere Leistung hat als der alte Motor;

b) bei allen anderen als den in Buchstabe a genannten Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von bis zu 24 m der neue Motor mindestens 20 % weniger Leistung hat als der alte Motor;

c) bei Trawlern mit einer Länge über alles von über 24 m der neue Motor mindestens 20 % weniger Leistung hat als der alte Motor, das Schiff Gegenstand eines Rettungs- und Umstrukturierungsplans nach Artikel 21 Buchstabe f ist und es zu einer weniger kraftstoffintensiven Fangmethode überwechselt.

4. Die Verringerung der Motorleistung nach Absatz 3 Buchstaben b und c darf auch als gegeben betrachtet werden, wenn sie von einer Gruppe von Fischereifahrzeugen jeweils für die in den Buchstaben b und c jenes Absatzes genannten Fischereifahrzeugkategorien erreicht wird.

5. Die Bedingungen für die Umsetzung der Vorhaben nach Absatz 4 können nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 6 Absätze 3 und 4 DF-VO

Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Hinblick auf die Selektivität

3. Die Verringerung der Motorleistung um 20 % darf wie in Artikel 25 Absatz 4 der Grundverordnung vorgesehen dann als von einer Gruppe von Fischereifahrzeugen als erreicht betrachtet werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) alle Schiffe einer Gruppe sind einzeln gekennzeichnet;

(b) alle Schiffe einer Gruppe operieren in denselben Management-Gebieten;

(c) alle Schiffe einer Gruppe verwenden dasselbe, in Anlage III (Abschnitt C) der Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission aufgeführte Hauptfanggerät, und

(d) die Gruppe besteht aus höchstens fünfzig Schiffen.

4. Die öffentlich geförderten Kapazitätsabgänge aus der Flotte werden nicht auf die Verringerung der Motorleistung um 20 % angerechnet, die von einer Gruppe von Fischereifahrzeugen wie in Artikel 25 Absatz 4 der Grundverordnung vorgesehen erreicht werden kann.

Für Fahrzeuge gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b (Fischereifahrzeuge bis zu 24 m ohne kleine Schiffe) und Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c (Trawler über 24 m, die Gegenstand eines Rettungs- und Umstrukturierungsplans sind) EEF-VO werden Zuschüsse aus dem EFF für einen Motoraustausch gezahlt, wenn der neue Motor mindestens 20 % weniger Leistung hat als der alte Motor. Diese Verringerung der Leistung ist endgültig; die Kommission wird die Bezugswerte für die Fangflotte des Mitgliedstaates entsprechend senken.

Die Verringerung der Motorleistung einer Gruppe von Fischereifahrzeugen um 20 % wird nach folgender Formel berechnet:

Endgültige Leistung <= Ausgangsleistung - 20 % Leistungsreduzierung

Hierbei ist:

Ausgangsleistung = Leistung aller Fischereifahrzeuge in der betreffenden Gruppe, bevor ein Motoraustausch erfolgt ist,

20 % Leistungsreduzierung = 20 % der Leistung der auszutauschenden Motoren, für die öffentliche Zuschüsse gezahlt werden,

Endgültige Leistung = Leistung aller Fischereifahrzeuge in der betreffenden Gruppe, nachdem die Motoren ausgetauscht worden sind.

Nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c EFF-VO können die Mitgliedstaaten Investitionen an Bord von Trawlern mit einer Länge über alles von über 24 m im Rahmen eines Rettungs- und Umstrukturierungsplans gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁶ finanzieren.

Die in Artikel 21 Buchstabe f EFF-VO genannten „öffentlichen Zuschüsse im Rahmen der Rettungs- und Umstrukturierungspläne“ umfassen die öffentlichen (nationalen und EU-)Zuschüsse, die nach Maßgabe der EFF-VO zusätzlich zu nationalen Beihilfen im Rahmen von Rettungs- und Umstrukturierungsplänen gewährt werden.

4.5. Kleine Küstenfischerei (Artikel 26 und 37 Buchstabe l EFF-VO und Artikel 7 DF-VO)

4.5.1. Förderfähige Maßnahmen zugunsten der kleinen Küstenfischerei

Artikel 26 EFF-VO

Kleine Küstenfischerei

1. Im Sinne dieses Artikels gilt als „kleine Küstenfischerei“ eine Fischerei, die mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m und ohne Schleppgerät nach Tabelle 3 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft ausgeübt wird.

2. Bei Interventionen des EFF zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 25 zugunsten der kleinen Küstenfischerei kann die für die Gruppe 2 der Tabelle in Anhang II angegebene Beteiligung von privaten Begünstigten um 20 Prozentpunkte gesenkt werden.

3. Der EFF kann zur Finanzierung von sozioökonomischen Maßnahmen gemäß Artikel 27 zugunsten der kleinen Küstenfischerei beitragen.

4. Der EFF kann zur Finanzierung von Prämien für Fischer und Eigner von Fischereifahrzeugen der kleinen Küstenfischerei beitragen, um Folgendes zu bewirken:

⁶ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

- a) Verbesserung von Steuerung und Kontrolle der Zugangsbedingungen zu bestimmten Fischereizonen,*
- b) Förderung der Organisation der Produktionskette von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Vermarktung der Fischereierzeugnisse,*
- c) Schaffung von Anreizen für freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung des Fischereiaufwands zugunsten der Ressourcenerhaltung,*
- d) Schaffung von Anreizen für den Einsatz von technischen Innovationen (selektiveren Fangtechniken, die über die derzeit im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Anforderungen in diesem Bereich hinausgehen oder Innovationen zum Schutz der Geräte und Fänge vor Raubtieren) ohne Steigerung des Fischereiaufwands,*
- e) Verbesserung der beruflichen Qualifikationen und der Sicherheitsschulung.*

Von allen unter der Prioritätsachse 1 EFF-VO zugunsten der Flotte durchgeführten Maßnahmen (endgültige und vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit, Investitionen im Hinblick auf die Selektivität, sozioökonomischer Ausgleich für die Verwaltung der Gemeinschaftsflotte usw.) können auch kleine Fahrzeuge profitieren. Die Intensität der Beihilfen zu Investitionen an Bord von Schiffen und im Hinblick auf die Selektivität ist nach Artikel 26 Absatz 2 EFF-VO für kleine Fahrzeuge vorteilhafter als für die übrige Flotte. Auch die Voraussetzungen für Zuschüsse zum Motoraustausch sind für kleine Fahrzeuge vorteilhafter.

Artikel 26 Absatz 4 und Artikel 37 Absatz 1 EFF-VO sehen zusätzliche Beihilfen für die kleine Küstenfischerei vor (siehe Ziffer 4.5.2), die die übrige Flotte nicht erhält.

4.5.2. Beihilfen nach Artikel 26 Absatz 4 EFF-VO und Unterstützung gemäß Artikel 37 Buchstabe I EFF-VO

Artikel 26 Absatz 4 EFF-VO

Kleine Küstenfischerei

4. Der EFF kann zur Finanzierung von Prämien für Fischer und Eigner von Fischereifahrzeugen der kleinen Küstenfischerei beitragen, um Folgendes zu bewirken:

- a) Verbesserung von Steuerung und Kontrolle der Zugangsbedingungen zu bestimmten Fischereizonen,*
- b) Förderung der Organisation der Produktionskette von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Vermarktung der Fischereierzeugnisse,*
- c) Schaffung von Anreizen für freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung des Fischereiaufwands zugunsten der Ressourcenerhaltung,*
- d) Schaffung von Anreizen für den Einsatz von technischen Innovationen (selektiveren Fangtechniken, die über die derzeit im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Anforderungen in diesem Bereich hinausgehen, oder Innovationen zum Schutz der Geräte und Fänge vor Raubtieren) ohne Steigerung des Fischereiaufwands,*

e) Verbesserung der beruflichen Qualifikationen und der Sicherheitsschulung.

Artikel 37 Buchstabe l EFF-VO

Kollektive Aktionen

Der EFF kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse unterstützen, die mit aktiver Unterstützung der Beteiligten selbst oder von im Namen der Erzeuger tätigen Organisationen oder von sonstigen von dem Mitgliedstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden und die insbesondere

l) zur Erreichung der in Artikel 26 Absatz 4 dieser Verordnung festgelegten Ziele der kleinen Küstenfischerei beitragen.

Der EFF gewährt:

- gemäß Artikel 26 Absatz 4 EFF-VO Unterstützung für Prämien für Fischer und Eigner von Fischereifahrzeugen der kleinen Küstenfischerei und
- gemäß Artikel 37 Buchstabe l EFF-VO Unterstützung für Maßnahmen, die zu den Zielen der kleinen Küstenfischerei nach Artikel 26 Absatz 4 beitragen.

Folgendes ist bei der Planung dieser Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Aktivitäten gemäß Artikel 26 Buchstaben d und e EFF-VO können individuell durchgeführt werden.
- Die Unterstützung nach Artikel 26 Absatz 4 Buchstaben a, b und c EFF-VO betrifft Maßnahmen, deren Ziele nur erreicht werden können, wenn sie von einzelnen Unternehmern, die gemeinsam auftreten, oder von im Namen der Unternehmer tätigen Organisationen oder von sonstigen von dem Mitgliedstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden, die besonders geeignet sind, um diese Ziele zu erreichen.
- So kann das Ziel „Verbesserung der Verwaltung und Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Fanggebieten“ nicht erreicht werden, wenn die Maßnahme nur von einem oder mehreren Eignern von Fischereifahrzeugen durchgeführt wird. Eine solche Maßnahme muss von allen Fischereifahrzeugeignern in dem betreffenden Fanggebiet aktiv unterstützt werden. Die nach Artikel 26 Absatz 4 EFF-VO gewährte Unterstützung umfasst nur die Prämien für Fischer und Eigner von Fischereifahrzeugen, die sich an der betreffenden Maßnahme beteiligen. Auch wenn die Maßnahme stellvertretend von einer Organisation durchgeführt wird, wird die Prämie nach Artikel 26 Absatz 4 EFF-VO nur an die Mitglieder der Organisation gezahlt, die sich an der betreffenden Maßnahme beteiligen. Zuschüsse zu den Ausgaben der Organisation für die betreffende Maßnahme können nach Artikel 37 Buchstabe l EFF-VO gewährt werden.
- Unterstützung gemäß Artikel 37 Buchstabe l EFF-VO kann für Maßnahmen gewährt werden, die zu den gleichen Zielen beitragen, die in Artikel 26 Absatz 4 EFF-VO genannt sind. Die zuschussfähigen Ausgaben können nur der

Organisation zugerechnet werden, die die Maßnahme durchführt, und nicht den Fischern und Eignern der Fischereifahrzeuge, die sich an der Maßnahme beteiligen.

5. PRIORITÄTSACHSE 2: AQUAKULTUR, BINNENFISCHEREI, VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG VON ERZEUGNISSEN DER FISCHEREI UND DER AQUAKULTUR

5.1. Bereich der Unterstützung für die Aquakulturproduktion

Artikel 28 EFF-VO

Bereich der Interventionen bei der Aquakulturproduktion

1. Unterstützung für die Aquakulturproduktion kann gewährt werden für

a) Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur,

b) Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur,

c) gesundheitspolitische Maßnahmen,

d) tiergesundheitsliche Maßnahmen.

2. Bei der Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen wird kein Gemeinschaftszuschuss gewährt.

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 kann einen Beitrag zum lebensbegleitenden Lernen leisten.

4. Werden Vorhaben im Sinne der Artikel 29, 31 und 32 durchgeführt, um die Einhaltung von Normen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit von Tier und Mensch, Hygiene oder Tierschutz zu gewährleisten, so kann bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Normen für die Unternehmen verbindlich werden, ein Zuschuss gewährt werden.

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Mechanismen vorhanden sind, welche die Gefahr nachteiliger Auswirkungen, vor allem die Schaffung überschüssiger Produktionskapazitäten oder negative Rückwirkungen auf die Bestandserhaltungspolitik, ausschließen.

6. Für Vorhaben im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten wird eine Beihilfe nur dann gewährt, wenn die Informationen gemäß Anhang IV der genannten Richtlinie vorgelegt worden sind.

Artikel 9 DF-VO

Bereich der Interventionen bei der Aquakultur

Die Beihilfe gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Grundverordnung kann zur Deckung der Kosten der in Richtlinie 85/337/EWG⁷ vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung gewährt werden.

Artikel 26 DF-VO

Gemeinsame Bestimmungen für die Prioritätsachsen 1 bis 4

Folgende Ausgaben kommen nicht für eine Beteiligung aus dem EFF in Betracht:

(a) Für die Zwecke von Artikel 28 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 37 Buchstabe i und Artikel 44 Absatz 2 der Grundverordnung der Erwerb von Infrastruktur für lebensbegleitendes Lernen, deren Kosten mehr als 10 % der insgesamt zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben beträgt;

(b) der Anteil der Fahrzeugkosten, der nicht direkt mit dem betreffenden Vorhaben im Zusammenhang steht.

Die Maßnahmen zugunsten der Aquakulturproduktion, die im Rahmen des EFF bezuschusst werden können, sind Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur nach Artikel 29 EFF-VO, Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur nach Artikel 30 EFF-VO, Hygienemaßnahmen nach Artikel 31 EFF-VO und Veterinärmaßnahmen nach Artikel 32 EFF-VO.

Die produzierten Wasserorganismen können für den menschlichen Verzehr oder für andere Zwecke bestimmt sein, z. B. Fischfutter für Fischfarmen (z. B. Salinenkrebse, Artemia), Zierfische, Wassertiere zur Bestandsaufstockung oder lebende Köder (Meereswürmer).

Unterstützung gemäß Artikel 29, 30, 31 und 32 EFF-VO kann auch für lebenslanges Lernen einschließlich Lernmaterial und für nichtmaterielle Investitionen gewährt werden. Wenn Teiche und andere Aquakultureinrichtungen nur für Schulungszwecke erworben oder angelegt werden, kann Unterstützung für einen Betrag gewährt werden, der nach Artikel 26 Buchstabe a DF-VO 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben nicht übersteigen darf.

5.1.1. Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur (Artikel 28 und 29 EFF-VO sowie Artikel 9, 10 und 26 DF-VO)

5.1.1.1. Diversifizierung auf neue Arten und Produktion von Arten mit guten Marktaussichten

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a EFF-VO

Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

1. Der EFF kann Investitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Produktionsanlagen unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die

⁷ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Hygiene sowie besseren Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Verringerung negativer Auswirkungen oder die Stärkung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt. Die Investitionen tragen zur Erreichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele bei:

a) Diversifizierung auf neue Arten und Produktion von Arten mit guten Marktaussichten.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b DF-VO

Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

1. Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Grundverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) „neue Arten“: Arten, bei denen in dem Mitgliedstaat nur eine kleine oder keine Aquakulturproduktion und gute Marktaussichten bestehen;

(b) „Arten mit guten Marktaussichten“: Arten, bei denen mittelfristige Trendprognosen darauf schließen lassen, dass die Marktnachfrage das Angebot überschreiten dürfte.

Die Rentabilität der Investitionen in die Diversifizierung auf neue Arten und die Produktion von Arten mit guten Marktaussichten muss durch eine prospektive Marktanalyse der Aquakulturarten gewährleistet sein, die vom Mitgliedstaat oder den Begünstigten durchgeführt wird. Wenn der Mitgliedstaat die Analyse durchführt, kann sie im Rahmen der technischen Hilfe nach Artikel 46 Absatz 2 EEF-VO finanziert werden.

Die Ergebnisse der Analyse müssen der Verwaltungsbehörde zugänglich gemacht werden, die die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 5 EEF-VO zu überprüfen hat. Bei Investitionen, die zur Diversifizierung auf neue Arten beitragen, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Zuchttechniken für diese neuen Arten technisch ausgereift und geprüft sind.

5.1.1.2. Aquakulturmethoden mit deutlich geringeren negativen Auswirkungen auf die Umwelt

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b EEF-VO

Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

1. Der EEF kann Investitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Produktionsanlagen unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Hygiene sowie besseren Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Verringerung negativer Auswirkungen oder die Stärkung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt. Die Investitionen tragen zur Erreichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele bei:

b) Anwendung von Methoden der Aquakultur mit gegenüber den üblichen Praktiken in der Aquakultur deutlich geringeren negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c DF-VO

Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

1. Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Grundverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(c) „übliche Praktiken in der Aquakultur“: Aquakulturtätigkeiten, die mit dem geltenden Recht in den Bereichen Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umwelt in Einklang stehen.

Aquakulturmethode, die deutlich geringere negative Auswirkungen auf die Umwelt haben sollen:

- (a) Offshore-Aquakultur, d. h. Aquakultur in ungeschützten Meeresgebieten

Wenn es um Fisch geht, verweisen „Offshore- (oder „Hochsee-“) Fischgehege“ auf Fischfarmaktivitäten in wellenreichen Gebieten. Die höhere Wellenexposition ist bedingt durch die Entfernung von der Küste oder fehlenden Schutz durch die topografischen Gegebenheiten. In der Definition von „Offshore- (oder „Hochsee-“) Fischgehegen“ wird vor allem das Ausmaß der Exposition und weniger die Entfernung von der Küste berücksichtigt. Die erhöhte Exposition hat nichts mit dem rechtlichen Status des betreffenden Gebietes zu tun. Bei der Muschelzucht kann die Umweltbelastung durch Offshore-Flöße und Langleinen verringert werden.

- (b) Aquakultur mit Wasserkreislauf

- Geschlossene oder halbgeschlossene Aquakultursysteme an Land, in denen das abfließende Wasser aufbereitet und wiederverwendet wird. Von diesen hoch technologischen Fischproduktionsanlagen gehen keine oder kaum Auswirkungen auf die Umwelt aus, weil Abfallstoffe ausgefiltert werden und das Wasser wiederverwendet wird (Minderung der Emissionen), keine Tiere aus dem System entweichen können und ganz allgemein die Probleme von Raum- und Wasserverfügbarkeit gelöst werden.

5.1.1.3. Traditionelle Aquakulturtätigkeiten, die für die Erhaltung und Verbesserung sowohl des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges als auch der Umwelt von Bedeutung sind

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c EFF-VO

Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

1. Der EFF kann Investitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Produktionsanlagen unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Hygiene sowie besseren Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Verringerung negativer Auswirkungen oder die Stärkung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt. Die Investitionen tragen zur Erreichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele bei:

c) Unterstützung von traditionellen Aquakulturtätigkeiten, die für die Erhaltung und Verbesserung sowohl des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges als auch der Umwelt von Bedeutung sind.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d DF-VO

Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

1. Für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Grundverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(d) „traditionelle Aquakulturtätigkeiten“: althergebrachte Verfahren, die mit dem sozialen und kulturellen Erbe eines bestimmten Gebiets zusammenhängen.

Beispiele für Aktivitäten, die als „**traditionelle Aquakultur**“ angesehen werden:

- Austernfarmen an der französischen Atlantikküste und Muschelfarmen in vielen europäischen Küstenregionen;
- intensive oder halbintensive Farmen für Seebarsche und Seebrassen in Lagunen in Norditalien, Südspanien usw. Die intensive Netzgehegehaltung dieser Fischarten gilt nicht als traditionelle Aquakultur;
- extensive Karpfenzucht in Fischteichen in einigen Regionen Mitteleuropas.

5.1.1.4. Zuschussfähige Investitionen im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

Artikel 29 Absatz 1 EFF-VO

Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

1. Der EFF kann Investitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Produktionsanlagen unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Hygiene sowie besseren Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Verringerung negativer Auswirkungen oder die Stärkung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt. Die Investitionen tragen zur Erreichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele bei...

Artikel 10 Absatz 3 DF-VO

3. Unbeschadet Artikel 35 Absatz 6 der Grundverordnung darf die im Rahmen von Artikel 29 derselben Verordnung gewährte Unterstützung sich im Falle von Fischzuchten auch auf Investitionen im Zusammenhang mit dem Direktverkauf beziehen, wenn es sich dabei um einen Bestandteil des Fischzuchtbetriebs handelt.

Unterstützung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e EFF-VO kann sich erstrecken auf:

- Kosten für den Bau, die Erweiterung, Ausrüstung und Modernisierung von Produktionsanlagen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Hygiene sowie besseren Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Verringerung negativer Auswirkungen oder die Stärkung positiver Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Ausgaben für Brutmaterial und Jungtiere der Arten, die in den Farmen aufgezogen werden sollen, gelten als Betriebskosten und sind somit nicht zuschussfähig. Auch die Übertragung von Eigentum ist im Rahmen des EFF nicht förderfähig (siehe Ziffer 5.1).

- Investitionen im Zusammenhang mit dem Direktverkauf. Direktverkauf bedeutet, dass in einem Laden auf der Fischfarm die Produkte der Farm direkt an die Verbraucher abgegeben werden.
- Lebenslanges Lernen einschließlich Lernmaterial und nichtmaterielle Investitionen (siehe auch Ziffer 5.1).

5.1.1.5. Zuschussfähige Unternehmen im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

Artikel 29 Absätze 2 und 3 EFF-VO

2. Die Investitionszuschüsse beschränken sich auf

a) Kleinst- und Kleinbetriebe sowie mittlere Unternehmen

sowie

b) Betriebe, die nicht von der Definition in Artikel 3 Buchstabe f erfasst werden und weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen.

3. Abweichend von Absatz 2 können in den Regionen in äußerster Randlage und auf den abgelegenen griechischen Inseln allen Unternehmen Zuschüsse gewährt werden.

Die Unterstützung für Maßnahmen, die im Rahmen produktiver Investitionen in der Aquakultur zuschussfähig sind, beschränkt sich auf die folgenden Kategorien von Unternehmen:

- Kategorie (a) Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen entsprechend der Definition in der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen;
- nach Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs zu dieser Empfehlung setzt sich die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigten und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR

erzielen und/oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft;

und

- Unternehmen der Kategorie (b), die mindestens 250 Personen beschäftigten und die einen Jahresumsatz über 50 Mio. EUR erzielen und/oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR übersteigt, die aber weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen.

Nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstaben a und b EFF-VO muss ein Mitgliedstaat, um zu beurteilen, ob ein Unternehmen für Unterstützung aus dem EFF für produktive Investitionen in der Aquakultur in Betracht kommt, feststellen, ob dieses Unternehmen unter den genannten Artikel fällt. Hierfür muss der Mitgliedstaat die Instrumente anwenden, die die Kommission im Rahmen der Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 in allen Fällen vorsieht. Danach muss auch ein Unternehmen, das die Voraussetzungen für ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen nicht erfüllt und somit nicht unter Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a EFF-VO fällt, die Instrumente anwenden, die in der Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 vorgesehen sind (die Finanzdaten und Mitarbeiterzahlen seiner Partner- oder verbundenen Unternehmen ganz oder teilweise zu seinen eigenen Zahlen addieren usw.), bevor es seinen Status und seine Förderfähigkeit nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b EFF-VO verifizieren kann.

5.1.1.6. Vorrang für Kleinst- und Kleinbetriebe

Artikel 29 Absatz 4 EFF-VO

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Kleinst- und Kleinbetrieben Vorrang eingeräumt wird.

Artikel 10 Absatz 5 DF-VO

5. Im Hinblick auf die in Artikel 29 der Grundverordnung genannten Maßnahmen beschreibt der Mitgliedstaat in seinem operationellen Programm, auf welche Weise Beihilfen vorrangig an Kleinst- und Kleinunternehmen vergeben werden.

Bei Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass vorrangig Kleinst- und Kleinunternehmen gefördert werden, durch Mechanismen wie:

- Reservierung von mehr als 50 % der für produktive Investitionen in der Aquakultur verfügbaren Unterstützung für Kleinst- und Kleinunternehmen oder
- Heranziehung der Größe des Unternehmens als vorrangiges Element zur Einstufung/Auswahl von Begünstigten.

Die Mitgliedstaaten sollen die Mechanismen beschreiben, durch die Kleinst- und Kleinunternehmen in ihren operationellen Programmen Vorrang gewährt wird.

5.1.2. Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 28 Absätze 2 bis 6 und Artikel 30 EFF-VO, Artikel 9 und 11 DF-VO)

5.1.2.1. Bereich der Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

Artikel 30 Absätze 1, 3 und 4 EFF-VO

Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

1. Der EFF kann die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Anwendung von Produktionsmethoden der Aquakultur unterstützen, die zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der Natur beitragen.

3. Um die Ausgleichsleistungen gemäß diesem Artikel zu erhalten, müssen die Begünstigten sich für mindestens fünf Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur verpflichten, die über die einfache Anwendung der allgemein üblichen guten Aquakulturpraxis hinausgehen. Um die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Unterstützung zu erhalten, muss der Nutzen dieser Verpflichtungen für die Umwelt durch eine vorherige Bewertung nachgewiesen werden, die von den vom betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Stellen durchgeführt wird.

4. Die Mitgliedstaaten berechnen die Ausgleichsleistungen auf der Grundlage eines oder mehrerer der folgenden Kriterien:

a) dem erlittenen Einkommensverlust,

b) den Mehrkosten, die sich aus der Anwendung umweltschonender Techniken in der Aquakultur ergeben können,

c) der Notwendigkeit einer finanziellen Beihilfe für die Durchführung des Vorhabens,

d) den spezifischen Nachteilen oder Investitionskosten für Anlagen, die innerhalb der oder nahe an Natura-2000-Gebieten liegen.

Artikel 11 Absatz 5 DF-VO

Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

5. Im Sinne von Artikel 30 Absatz 3 der Grundverordnung bedeutet die „allgemein übliche gute Aquakulturpraxis“, dass geltendes Recht in den Bereichen Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umweltschutz beachtet und nach Protokollen produziert wird, die eine Ressourcenverschwendung und vermeidbare Umweltverschmutzung verhindern.

Unterstützung für Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur im Rahmen des EFF kann nur für Aquakulturmethode in Aquakulturfarmen gewährt werden. Sie ist nicht für Umweltschutzmaßnahmen außerhalb dieser Farmen vorgesehen.

Ein Unternehmen kann mehr verschiedene Leistungen beantragen, die nach Artikel 30 Absatz 2 EFF-VO gewährt werden.

Unterstützung gemäß Artikel 30 EFF-VO muss in Form von Ausgleichsleistungen gewährt und auf der Grundlage der Kriterien berechnet werden, die in Artikel 30 Absatz 4 EFF-VO genannt sind. Insbesondere Unterstützung nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d EFF-VO muss in Form einer einmaligen Ausgleichszahlung gemäß Artikel 30 Absatz 5 EFF-VO gewährt werden. Eine **„einmalige Ausgleichszahlung“** wird nur einmal zu Beginn der Maßnahme für den gesamten Zeitraum der Durchführung berechnet. Die Leistung kann als einmaliger Betrag oder in Abschlägen gezahlt werden, vor allem, wenn sie sich über mehrere Jahre erstreckt. In welchem Abstand die Abschläge gezahlt werden, entscheidet die Verwaltungsbehörde.

Um Ausgleichsleistungen nach Artikel 30 EFF-VO zu erhalten, müssen sich die Begünstigten für mindestens fünf Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur verpflichten, die über die einfache Anwendung der allgemein üblichen guten Aquakulturpraxis hinausgehen. Unter einer **„Umweltschutzmaßnahme, die über die einfache Anwendung der allgemein üblichen guten Aquakulturpraxis hinausgeht“**, versteht man Aquakulturmethoden, die sich positiv auf die Umwelt auswirken und die über die übliche Aquakulturpraxis nach Artikel 11 Absatz 2 DF-VO hinausgehen. Das sind z. B. Methoden, bei denen die von den Aquakulturanlagen ausgehenden Verschmutzungen reduziert werden und/oder die Schutz und Nahrung für geschützte Vogelarten bieten und/oder die zur Erhaltung der Landschaft und der traditionellen Merkmale ländlicher Gebiete beitragen. Die reine Minderung oder Bekämpfung einer negativen Umweltauswirkung gilt als übliche gute Aquakulturpraxis nach Artikel 11 Absatz 5 DF-VO und entspricht damit nicht den Anforderungen des Artikels 30 Absatz 3 EFF-VO.

5.1.2.2. Formen von Aquakultur, die zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen

Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a und Absätze 3, 4 und 5 EFF-VO

Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

2. Mit der Unterstützung soll Folgendes gefördert werden:

a) Formen der Aquakultur, die den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt und die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete einbeziehen.

3. Um die Ausgleichsleistungen gemäß diesem Artikel zu erhalten, müssen die Begünstigten sich für mindestens fünf Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur verpflichten, die über die einfache Anwendung der allgemein üblichen guten Aquakulturpraxis hinausgehen. Um die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Unterstützung zu erhalten, muss der Nutzen dieser Verpflichtungen für die Umwelt durch eine vorherige Bewertung nachgewiesen werden, die von den vom betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Stellen durchgeführt wird.

4. Die Mitgliedstaaten berechnen die Ausgleichsleistungen auf der Grundlage eines oder mehrerer der folgenden Kriterien:

a) dem erlittenen Einkommensverlust,

b) den Mehrkosten, die sich aus der Anwendung umweltschonender Techniken in der Aquakultur ergeben können,

c) der Notwendigkeit einer finanziellen Beihilfe für die Durchführung des Vorhabens,

d) den spezifischen Nachteilen oder Investitionskosten für Anlagen, die innerhalb der oder nahe an Natura-2000-Gebieten liegen.

5. Eine einmalige Ausgleichszahlung wird gewährt

a) gemäß Absatz 2 Buchstabe a auf der Grundlage eines Höchstbetrags pro Hektar des Gebiets des Unternehmens, auf das die Umweltschutzverpflichtungen der Aquakultur Anwendung finden.

„Formen der Aquakultur, die den Schutz und die Verbesserung der Umwelt einbeziehen“ sind insbesondere bestimmte extensive oder halbextensive Produktionsmethoden:

- Die in Lagunen an den Mittelmeerküsten und in Portugal betriebenen Farmen für verschiedene Arten. Diese Aquakulturen können in das Brackwasserökosystem an den Küsten eingegliedert sein, in dem Nährstoffe weggeschwemmt und die Primärproduktion auf ein nachhaltiges Niveau begrenzt wird. Damit wird eine Eutrophierung und die Zerstörung der Lagunen verhindert. Außerdem wird daran gearbeitet (Kanäle werden gegraben usw.), dass genügend Wasser in die Lagune strömt, damit sie nicht versandet. Solche Fischkulturanlagen sind mit dem Schutzstatus von Feuchtgebieten vereinbar. Sie sind Ruhe- und Nistplatz für Wasservögel.
- Das Gleiche gilt für die mitteleuropäischen Teichanlagen im Binnenland, die zudem eine Pufferfunktion zwischen hohen Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft und den aufnehmenden Wasserläufen haben können. So kann extensive Karpfenhaltung eine wichtige ökologische Funktion in Gebieten haben, in denen vorrangig Landwirtschaft betrieben wird.

In extensiven und halbextensiven Systemen sind Arbeitseffizienz und Produktivität gering im Vergleich mit den üblichen intensiven Fischfarmen, da die natürlichen Produktionszyklen nicht so schnell ablaufen.

Bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a EFF-VO sollten wirtschaftliche Kriterien auf der Basis des Durchschnittseinkommens der örtlichen Aquakulturfarmen berücksichtigt werden. Ausgleichszahlungen können vor allem besonders hohe oder regelmäßige Instandhaltungskosten der Farmstrukturen, Verluste durch Fraßschäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden, Einkommensverluste durch geringe Bestandsdichten usw. abdecken.

Die Ausgleichsleistungen sollten vorzugsweise für Verluste durch Fraßschäden gewährt werden, die von geschützten Wildtieren in normalerweise extensiv bewirtschafteten großen Teichen oder Lagunen verursacht werden. Solche Anlagen können nicht durch Netze oder andere Schutzvorrichtungen gegen Räuber geschützt werden, die nach Artikel 29 EFF-VO zuschussfähig wären.

Ausgleichszahlungen für Einkommensverluste durch Fraßschäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden, können nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a oder d EFF-VO gewährt werden.

5.1.2.3. Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b EFF-VO

2. Mit der Unterstützung soll Folgendes gefördert werden:

b) die Beteiligung an dem mit der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) geschaffenen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung.

Artikel 11 Absatz 2 DF-VO

Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

2. Die in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung betrifft lediglich die Kosten der Beteiligung an EMAS, die einem Einzelunternehmen vor Genehmigung der Regelung entstanden sind.

Unterstützung für die Beteiligung an EMAS kann die Beratungskosten für die Ausarbeitung des Programms, die Umweltprüfung durch einen unabhängigen Berater, die Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer und die Registrierungsgebühren umfassen.

Materielle Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung von EMAS können gemäß Artikel 29 EFF-VO unterstützt werden.

5.1.2.4. Ökologische Aquakultur

Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c und Absätze 3, 4 und 5 Buchstabe b EFF-VO

Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

2. Mit der Unterstützung soll Folgendes gefördert werden:

c) die ökologische Aquakultur im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

3. Um die Ausgleichsleistungen gemäß diesem Artikel zu erhalten, müssen die Begünstigten sich für mindestens fünf Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur verpflichten, die über die einfache Anwendung der allgemein üblichen guten Aquakulturpraxis hinausgehen. Um die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Unterstützung zu erhalten, muss der Nutzen dieser Verpflichtungen für die Umwelt durch eine vorherige

Bewertung nachgewiesen werden, die von den vom betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Stellen durchgeführt wird.

4. Die Mitgliedstaaten berechnen die Ausgleichsleistungen auf der Grundlage eines oder mehrerer der folgenden Kriterien:

a) dem erlittenen Einkommensverlust,

b) den Mehrkosten, die sich aus der Anwendung umweltschonender Techniken in der Aquakultur ergeben können,

c) der Notwendigkeit einer finanziellen Beihilfe für die Durchführung des Vorhabens,

d) den spezifischen Nachteilen oder Investitionskosten für Anlagen, die innerhalb der oder nahe an Natura-2000-Gebieten liegen.

5. Eine einmalige Ausgleichszahlung wird gewährt

b) gemäß Absatz 2 Buchstabe c für höchstens zwei Jahre innerhalb des Zeitraums, in dem das Unternehmen auf eine ökologische Produktionsweise umgestellt wird.

Artikel 11 Absatz 3 DF-VO

3. Im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c der Grundverordnung gelten als „ökologische Aquakultur“ die Aquakulturtätigkeiten, bei denen Wasserlebewesen nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates gezüchtet werden, die entsprechend gekennzeichnet sind. Bis die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ausführliche Produktionsvorschriften, einschließlich einer Umstellungsregelung, für die ökologische Aquakultur enthält, gelten einzelstaatliche Vorschriften oder - in Ermangelung deren - von den Mitgliedstaaten anerkannte private Normen für die ökologische Aquakultur.

Die geltenden Vorschriften zur ökologischen Erzeugung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁸, die zur Zeit überarbeitet wird. Die Verordnung enthält noch keine Regeln für die Erzeugung und Kennzeichnung von ökologischen Aquakulturerzeugnissen und keine Definition der ökologischen Aquakultur. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des EFF Ausgleichszahlungen für ökologische Erzeugung gewähren, wenn diese nationalen Vorschriften oder anerkannten privaten Standards entspricht.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung 2092/91 können die Mitgliedstaaten mangels gemeinschaftlicher Regelungen nationale Vorschriften oder anerkannte private Standards annehmen. Dementsprechend können nationale Regelungen beschlossen werden und eine Definition der ökologischen Aquakultur vorgeben, solange es noch keine Gemeinschaftsstandards gibt.

Nach Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe b EFF-VO können Ausgleichszahlungen für die Umstellung von herkömmlicher auf ökologische Produktion gewährt werden. Diese

⁸ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

Unterstützung kann gewährt werden, bis die Umstellung auf ökologische Aquakultur erfolgt ist, jedoch für höchstens zwei Jahre. Wenn die Umstellung in weniger als zwei Jahren abgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung nur für die Dauer der Umstellung gewährt. Wenn die Umstellung länger als zwei Jahre dauert, kann die Unterstützung zu jedem Zeitpunkt während der Umstellung gewährt werden, jedoch höchstens für zwei Jahre.

Ausgleichszahlungen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c EFF-VO können insbesondere einen Rückgang im Produktionsvolumen durch geringeren Besatz und weniger Verkäufe während der Umstellungsphase, höhere Produktionskosten (durch ökologisches Futter, Umweltüberwachung usw.) sowie Inspektions- und Zertifizierungskosten auffangen.

5.1.2.5. Nachhaltige Aquakultur, die mit bestimmten umweltbedingten Zwängen durch die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten vereinbar ist

Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 5 Buchstabe c EFF-VO

Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

2. Mit der Unterstützung soll Folgendes gefördert werden:

d) die nachhaltige Aquakultur, die mit spezifischen umweltbedingten Zwängen vereinbar ist, welche sich aus der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ergeben.

3. Um die Ausgleichsleistungen gemäß diesem Artikel zu erhalten, müssen die Begünstigten sich für mindestens fünf Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur verpflichten, die über die einfache Anwendung der allgemein üblichen guten Aquakulturpraxis hinausgehen. Um die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Unterstützung zu erhalten, muss der Nutzen dieser Verpflichtungen für die Umwelt durch eine vorherige Bewertung nachgewiesen werden, die von den vom betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Stellen durchgeführt wird.

4. Die Mitgliedstaaten berechnen die Ausgleichsleistungen auf der Grundlage eines oder mehrerer der folgenden Kriterien:

a) dem erlittenen Einkommensverlust,

b) den Mehrkosten, die sich aus der Anwendung umweltschonender Techniken in der Aquakultur ergeben können,

c) der Notwendigkeit einer finanziellen Beihilfe für die Durchführung des Vorhabens,

d) den spezifischen Nachteilen oder Investitionskosten für Anlagen, die innerhalb der oder nahe an Natura-2000-Gebieten liegen.

5. Eine einmalige Ausgleichszahlung wird gewährt

c) gemäß Absatz 2 Buchstabe d für höchstens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausweisung des Natura-2000-Gebiets, und zwar ausschließlich für Aquakulturanlagen, die bereits vor der Annahme dieses Beschlusses bestanden.

Artikel 11 Absatz 4 DF-VO

4. Die in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung darf nur für spezielle Einschränkungen oder Anforderungen für Natura-2000-Gebiete gewährt werden, die sich aus den einschlägigen einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ergeben.

Unterstützung nahe Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d EFF-VO kann nur für Aquakulturfarmen gewährt werden, die bestimmten Einschränkungen oder Vorschriften unterliegen, weil sie in oder nahe einem Natura-2000-Gebiet liegen, und nur, wenn dem Aquakulturunternehmen diese umweltbedingten Einschränkungen oder Vorschriften entweder durch nationale Rechtsvorschriften oder durch rechtlich verbindliche Verträge oder Pläne zur Gebietsverwaltung auferlegt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind darin begründet, dass Aquafarmern, die wegen eines Natura-2000-Gebietes zusätzliche Investitionen tätigen (oder Einkommensverluste hinnehmen) müssen, ein Ausgleich gewährt werden soll.

Nach Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe c EFF-VO kann die Unterstützung nur für höchstens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausweisung des Natura-2000-Gebiets gewährt werden, und zwar ausschließlich für Aquakulturanlagen, die bereits vor der Annahme dieses Beschlusses bestanden. Die Entscheidung über die Ausweisung des Natura-2000-Gebiets kann auch schon vor Beginn des Programmplanungszeitraums (1. Januar 2007) gefallen sein.

Unterstützung nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d EFF-VO kann Ausgleichszahlungen insbesondere für folgende Kosten umfassen:

- Änderung oder Verlagerung von Strukturen einschließlich Vegetation,
- vorgeschriebener Erwerb neuer Ausrüstung,
- Einkommensverlust durch verringerte Bestandsdichte oder andere Einschränkungen wesentlicher Wirtschaftstätigkeiten (z. B. vorübergehende und/oder räumliche Einschränkung von Wasserstandsänderungen; Einschränkung des Entfernens von Bäumen/Baumstümpfen, vorübergehende Einschränkung wichtiger Schnittmaßnahmen),
- wirtschaftliche Verluste durch verlängerte Drainage oder Flutung,
- Anschaffung von Vorrichtungen zum Schutz gegen wild lebende Fraßräuber oder Einkommensverluste durch von Wildtieren verursachte Fraßschäden,

- Schulung und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

5.1.3. Gesundheitspolitische Maßnahmen (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 28 Absätze 2 bis 6 und Artikel 31 EFF-VO, Artikel 9 DF-VO)

5.1.3.1. Höhe der Ausgleichszahlung

Artikel 31 EFF-VO

Hygienemaßnahmen

Der EFF kann zu Ausgleichszahlungen an Muschelzüchter im Fall einer vorübergehenden Einstellung der Ernte von Zuchtmuscheln beitragen. Die Ausgleichszahlungen dürfen gewährt werden, wenn die Kontamination der Muscheln wegen der Ausbreitung von Toxine produzierendem Plankton oder des Auftretens von Biotoxine enthaltendem Plankton aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine Aussetzung der Ernte

- für mehr als vier aufeinander folgende Monate erfordert

oder

- wenn der Schaden aufgrund der Aussetzung der Ernte mehr als 35 % des Jahresumsatzes des betreffenden Unternehmens ausmacht, der auf der Basis des durchschnittlichen Umsatzes des Unternehmens in den vorangegangenen drei Jahren berechnet wird.

Die Ausgleichszahlungen dürfen innerhalb des gesamten Programmplanungszeitraums höchstens für 12 Monate gewährt werden.

Ausgleichszahlungen nach Artikel 31 EFF-VO können durch Aussetzung der Ernte entstandene Verluste abdecken. Es können insbesondere folgende Verluste auftreten:

- bei extrem langer Schließung realer Verlust der gehaltenen Tiere;
- geringerer Marktwert der Muscheln durch Übermaß (Austern und Muscheln können zu groß werden für den Frischmarkt und müssen dann zu niedrigeren Preisen an die verarbeitende Industrie verkauft werden);
- geringere Marktpreise beim Neustart der Ernte (für Muscheln und vor allem Austern gibt es Spitzenverbrauchszeiten, in denen die Preise höher sind und in denen häufig der Großteil des Jahreseinkommens erwirtschaftet werden muss);
- finanzielle Verluste (für die Unternehmen können auch nach der Ernte Betriebskosten anfallen).

Wenn eine Aussetzung mehr als zwölf Monate andauert oder wiederholte Aussetzungen das gleiche Unternehmen betreffen, die jeweils länger als vier Monate dauern und insgesamt mehr als zwölf Monate ausmachen, wird die Ausgleichszahlung für den gesamten Zeitraum berechnet, aber nur für den Teil gezahlt, der höchstens zwölf Monaten Aussetzung entspricht. Beispiel: eine Aussetzung erstreckt sich über fünfzehn Monate. Es entsteht ein wirtschaftlicher

Verlust von 15 000 EUR. Dafür wird ein Ausgleich von maximal 12 000 EUR gezahlt [(15 000/15 x 12)].

5.1.4. Tiergesundheitliche Maßnahmen (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 28 Absätze 2 bis 6 und Artikel 32 EFF-VO, Artikel 9 und 12 DF-VO)

5.1.4.1. Übereinstimmung mit der Entscheidung 90/424/EWG des Rates

Artikel 32 EFF-VO

Veterinärmaßnahmen

Der EFF kann nach Maßgabe der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich einen Beitrag zur Finanzierung der Eindämmung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur leisten.

Artikel 12 DF-VO

Veterinärmaßnahmen

1. *Die in Artikel 32 der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung kann gewährt werden*

(a) bei exotischen Seuchen in der Aquakultur nach der Definition in Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG für die Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten,

(b) bei nichtexotischen Krankheiten in der Aquakultur nach der Definition in Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG für die gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG aufgestellten und genehmigten Tilgungsprogramme.

2. *Die für das operationelle Programm zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet, ob sie zur Finanzierung von Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder eines Tilgungsprogramms gemäß Absatz 1 Buchstabe b beitragen will, und regelt die Einzelheiten ihres Finanzbeitrags, bevor sie die Maßnahmen bzw. das Programm gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG vorlegt.*

3. *Billigt die Kommission die Bekämpfungsmaßnahmen oder das Tilgungsprogramm gemäß Absatz 1 in Einklang mit Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG nicht, so werden die für den Beitrag gebundenen Mittel unverzüglich zurück in das Budget des operationellen Programms gestellt.*

4. *Liegt der Wert der zuschussfähigen Kosten der von der Kommission gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG gebilligten Maßnahme unter dem Betrag, den die Verwaltungsbehörde gebunden hat, so darf der Mitgliedstaat den auf diese Weise frei werdenden Differenzbetrag für sein operationelles Programm wiederverwenden.*

5. *Die in Artikel 32 der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung wird weder für Überwachungstätigkeiten, mit denen der Nachweis der Seuchenfreiheit erbracht werden*

soll, um amtlich den Seuchenfreiheitsstatus zuerkannt zu bekommen, noch für Fixkosten wie die Kosten der Dienste von Amtstierärzten gewährt.

Folgendes ist bei der Planung von Maßnahmen zur Tiergesundheit zu berücksichtigen:

- Maßnahmen zur Bekämpfung exotischer Seuchen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a DF-VO)

Um die Bekämpfung exotischer Seuchen zu gewährleisten, erstellt der Mitgliedstaat einen Krisenplan mit den nationalen Maßnahmen, die zur Erhaltung eines hohen Grads an Sensibilisierung für die Krankheit und zur Vorbereitung auf den Seuchenfall erforderlich sind (Artikel 47 Richtlinie 2006/88/EG). Einzelheiten zum Inhalt des Krisenplans enthalten Artikel 47 und Anhang VII der Richtlinie 2006/88/EG. Der Plan muss genaue Angaben zum Zugang zu Dringlichkeitsfonds, Haushaltsmitteln und Finanzmitteln enthalten, damit alle Aspekte der Bekämpfung exotischer Seuchen erfasst werden. Diese Finanzmittel müssen nicht aus dem EFF stammen. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission den Krisenplan nach dem Verfahren gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG zur Genehmigung vor. Nach Artikel 54 der Richtlinie 2006/88/EG benennt jeder Mitgliedstaat eine für die Zwecke der Richtlinie zuständige Behörde, der die Erstellung und die Vorlage des Krisenplans obliegt. Der Krisenplan wird bei Ausbruch einer der in Artikel 3 der Entscheidung des Rates 90/424/EWG genannten exotischen Seuchen ausgeführt. Bei Kofinanzierung durch den EFF finden die Verfahren nach Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Entscheidung 90/424/EWG Anwendung,

- Programme zur Tilgung nichtexotischer Krankheiten (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b DF-VO)

Zur Tilgung einer oder mehrerer der im Anhang der Entscheidung des Rates 90/424/EWG aufgeführten Tierkrankheiten kann ein Mitgliedstaat (gemäß Artikel 44 Absatz 2 Richtlinie 2006/88/EG) ein Tilgungsprogramm auflegen. Er legt der Kommission das Programm nach dem Verfahren gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG vor. Es besteht keine Verpflichtung zur Vorlage von Tilgungsprogrammen und keine Verpflichtung zur Finanzierung durch den EFF. Die Durchführung jedes vom EFF kofinanzierten Tilgungsprogramms erfolgt nach dem Verfahren gemäß Artikel 24 der Entscheidung des Rates 90/424/EWG.

- Der EFF ist die einzige mögliche Quelle für eine Gemeinschaftsfinanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung exotischer Seuchen und Programmen zur Tilgung nichtexotischer Krankheiten.
- Die Verwaltungsbehörde für das operationelle Programm im Rahmen des EFF übernimmt die Koordinierung mit den benannten zuständigen Behörden, um
 - (a) die genauen Regelungen für die Haushalts- und Finanzmittel für den Krisenplan mit den Bekämpfungsmaßnahmen festzustellen, sofern der Plan vom EFF kofinanziert werden soll;
 - (b) um die gegebenenfalls für Programme zur Tilgung nichtexotischer Krankheiten zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu schätzen, die

vom EFF finanziert werden sollen. Diese Programme werden der Kommission später nach dem in Artikel 62 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG genannten Verfahren zur Genehmigung vorgelegt. Die finanzielle Beteiligung des EFF an jedem Tilgungsprogramm, das vom EFF finanziert werden soll, wird gebunden, bevor das Programm der Kommission vorgelegt wird.

- Zuschussfähige Ausgaben

Die zuschussfähigen Kosten für Maßnahmen zur Bekämpfung exotischer Seuchen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a DF-VO) sind in Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG und genauer in der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 349/2005⁹ geregelt.

Die zuschussfähigen Kosten für ein Programm zur Tilgung nichtexotischer Krankheiten (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b DF-VO) sind in der Entscheidung zur Genehmigung des Programms geregelt. Eine indikative Liste zuschussfähiger Kosten enthält Tabelle 8 der Entscheidung 2004/450/EG der Kommission¹⁰.

- Für Maßnahmen zur Bekämpfung exotischer Seuchen, die nicht in Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind, können keine Zuschüsse aus dem EFF oder einem anderen Finanzinstrument der EU gewährt werden.
- Für Maßnahmen zur Tilgung von Krankheiten bei Wassertieren, die nicht im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind, können keine Zuschüsse aus dem EFF oder einem anderen Finanzinstrument der EU gewährt werden. Auf diese Krankheiten finden die Bestimmungen des Artikels 43 der Richtlinie 2006/88/EG Anwendung.
- In Artikel 1 der Entscheidung 2006/782/EG des Rates sind weitere Krankheiten zusätzlich zur Liste in der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt, die für Zuschüsse der Gemeinschaft in Betracht kommen. Da diese Entscheidung erst ab 1. August 2008 gilt, können auch erst dann Zuschüsse des EFF für Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Krankheiten gewährt werden.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates, ABl. L 55 vom 1.3.2005.

¹⁰ Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, ABl. L 92 vom 12.4.2005.

5.2. Binnenfischerei (Artikel 33 EFF-VO und Artikel 13 DF-VO)

5.2.1. Bereich der Unterstützung für die Binnenfischerei

Nach Artikel 33 EFF-VO soll die *Binnenfischerei*, d. h. kommerziell betriebener Fischfang, der mit Schiffen oder mit Geräten für die Eisfischerei in Binnengewässern betrieben wird, unterstützt werden.

Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Artikels beschränkt sich auf:

- Binnenfischerei gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 EFF-VO;
- ausschließlich in Binnengewässern eingesetzte Schiffe gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 33 Absatz 3 EFF-VO;
- Prämien für Fischer und Eigner von ausschließlich in Binnengewässern eingesetzten Schiffen gemäß Artikel 33 Absatz 4 EFF-VO.

5.2.2. Investitionen für die Binnenfischerei

Artikel 33 Absatz 2 EFF-VO

Binnenfischerei

2. Unterstützung für die Binnenfischerei kann für Investitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Binnenfischerei-Einrichtungen gewährt werden, die im Interesse größerer Sicherheit, besserer Arbeits- oder Hygienebedingungen, einer besseren Produktqualität, des besseren Schutzes der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zur Verringerung negativer Auswirkungen bzw. wegen ihrer positiven Auswirkungen auf die Umwelt getätigt werden.

Binnenfischerei-Einrichtungen umfassen auch Kaianlagen und Laufplanken für Schiffe, die in Binnengewässern eingesetzt werden, mobile Tiefkühllinien, Fischanlieferungszentren, transportable Infrastruktur, Investitionen im Bereich Marketing.

Der Begriff „Ausrüstung“ in Artikel 33 Absatz 2 EFF-VO umfasst auch andere Geräte, die für die Eisfischerei in Binnengewässern eingesetzt werden, wie Scooter usw.

Für Investitionen im Bereich des Umweltmanagements von Binnengewässern, die auf eine Verbesserung der Fangmöglichkeiten abzielen, wie das Schneiden von Reet und das Entschlammten von Seen, können nach Artikel 33 EFF-VO keine Zuschüsse gewährt werden. Solche Investitionen können aber nach Artikel 38 EFF-VO unterstützt werden, sofern sie zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora notwendig sind.

5.3. Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung (Artikel 34 EFF-VO und Artikel 14 und 26 DF-VO)

5.3.1. Definition der Verarbeitung und Vermarktung

Artikel 34 Absatz 1 EFF-VO

Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung

1. Der EFF kann Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen unterstützen.

Die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturprodukten im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 EFF-VO kann folgende Tätigkeiten umfassen:

- Vorbereitung: Tätigkeiten, bei denen die anatomische Beschaffenheit des Tierkörpers verändert wird, wie Ausnehmen, Köpfen, Schneiden, Filetieren, Zerteilen, Häuten, Portionieren, Auslösen, Schuppen usw.;
- Waschen, Säubern, Sortieren und Reinigen von Muscheln;
- Konservieren, Einfrieren und Verpacken einschließlich Verpacken unter Vakuum oder modifizierter Atmosphäre;
- Verarbeitung: chemische oder physikalische Prozesse wie Erhitzen, Räuchern, Salzen, Entwässern, Marinieren usw. von frischen, gekühlten oder gefrorenen Produkten, auch zusammen mit anderen Nahrungsmitteln, sowie jegliche Kombination verschiedener Prozesse;
- Vermarktung: Bereithalten oder Auslegen zum Verkauf, Anbieten, Ausliefern und jede andere Form der Vermarktung in der Gemeinschaft.

Nach Artikel 35 Absatz 6 EFF-VO wird für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung im Bereich des Einzelhandels keine Unterstützung gewährt.

5.3.2. Förderfähigkeit von Unternehmen

Ziffer 5.1.1.5 gilt auch für Artikel 34 EFF-VO, um festzustellen, welche Unternehmen für eine Unterstützung in Betracht kommen.

5.3.3. Vorrang für Kleinst- und Kleinbetriebe

Ziffer 5.1.1.6 gilt auch für Artikel 34 EFF-VO.

6. PRIORITÄTSACHSE 3: MASSNAHMEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

6.1. Interventionsbereich

Artikel 36 EFF-VO

Interventionsbereich

1. Der EFF kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse mit einer größeren Tragweite als die von privaten Unternehmen üblicherweise durchgeführten Maßnahmen unterstützen, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

2. Diese Maßnahmen können Folgendes betreffen:

- a) kollektive Aktionen,*
- b) Schutz und Entwicklung der Wasserfauna und -flora,*
- c) Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen,*
- d) Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Ausarbeitung von Werbekampagnen,*
- e) Pilotprojekte,*
- f) Umbau von Fischereifahrzeugen im Hinblick auf ihre Umwidmung.*

Die Unterstützung im Rahmen der Prioritätsachse 3 des EFF betrifft Maßnahmen von gemeinsamem Interesse mit einer größeren Tragweite als die von privaten Unternehmen üblicherweise durchgeführten Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen. Maßnahmen sind „von gemeinsamem Interesse“, wenn sie für eine Gruppe von Begünstigten oder die Öffentlichkeit förderlich sind. Alle entstehenden Einnahmen sollten wieder in das Vorhaben investiert werden.

Die Unterstützung im Rahmen der Prioritätsachse 3 betrifft Maßnahmen in fünf Bereichen:

- (a) kollektive Aktionen, die eine Wertschöpfung über das hinaus bewirken sollen, was durch die Summe einzelner Investitionen erreicht werden kann;
- (b) Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora;
- (c) Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen;
- (d) Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Ausarbeitung von Werbekampagnen;
- (e) Pilotprojekte;

- (f) Umbau von Fischereifahrzeugen zum Zwecke der Umwidmung.

Die Liste der in Artikel 37 (Kollektive Aktionen) und Artikel 40 (Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Ausarbeitung von Werbekampagnen) EFF-VO genannten Maßnahmen ist nicht erschöpfend. Unterstützung im Rahmen dieser Artikel für Maßnahmen, die darin nicht ausdrücklich vorgesehen sind, müssen dem Ziel der Prioritätsachse 3 und den relevanten Voraussetzungen gemäß Artikel 28, 37 und 40 EFF-VO und Artikel 15 und 18 DF-VO entsprechen.

Unterstützung im Rahmen der Prioritätsachse 3 EFF-VO kann in einigen Fällen für Maßnahmen gewährt werden, die Maßnahmen im Rahmen der Prioritätsachsen 1 und 2 EFF-VO ähnlich sind. Die Maßnahmen müssen ähnlich sein, aber der Interventionsbereich unterscheidet sich insofern, als diese Maßnahmen von gemeinsamem Interesse sind. Wenn Unterstützung im Rahmen der Prioritätsachse 3 für Maßnahmen gewährt wird, die Maßnahmen unter den Prioritätsachsen 1 und 2 EFF-VO ähnlich sind, sind unbeschadet der bestimmten Bedingungen nach Artikel 36 bis 42 EFF-VO die relevanten Bedingungen der Prioritätsachsen 1 und 2 einzuhalten.

Unbeschadet der bestimmten Bedingungen nach Artikel 36 bis 42 EFF-VO können zuschussfähige Vorhaben im Rahmen der Prioritätsachse 3 auch von privaten Unternehmen durchgeführt werden.

6.2. Kollektive Aktionen (Artikel 37 EFF-VO und Artikel 26 DF-VO)

6.2.1. Begünstigte kollektiver Aktionen

Artikel 37 EFF-VO

Kollektive Aktionen

Der EFF kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse unterstützen, die mit aktiver Unterstützung der Beteiligten selbst oder von im Namen der Erzeuger tätigen Organisationen oder von sonstigen von dem Mitgliedstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...

Nach Artikel 37 EFF-VO können auch „sonstige Organisationen“ kollektive Aktionen durchführen. Das können öffentliche oder private Einrichtungen wie NRO, Wissenschafts- oder Handelsorganisationen usw. sein. Sie können von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Durchführung von Maßnahmen benannt werden, für die nach Artikel 37 EFF-VO Unterstützung gewährt wird, wenn es sich dabei um Maßnahmen handelt, die von solchen Organisationen wirksamer umgesetzt werden können. So ist z. B. für das Entfernen von verloren gegangenem Fanggerät vom Meeresboden zur Bekämpfung des Problems der Geisternetze (Artikel 37 Buchstabe c EFF-VO) eine Umweltorganisation besser geeignet, während die Höherqualifikation oder die Entwicklung neuer Schulungsmethoden und Lernmittel (Artikel 37 Buchstabe i EFF-VO) effektiver in einem Schulungszentrum erfolgen kann.

6.2.2. Erläuterung der unter den kollektiven Aktionen aufgeführten Maßnahmen

Artikel 37 EFF-VO

Der EFF kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse unterstützen, die mit aktiver Unterstützung der Beteiligten selbst oder von im Namen der Erzeuger tätigen Organisationen oder von sonstigen von dem Mitgliedstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden und die insbesondere

- a) dauerhaft zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung der Ressourcen beitragen;*
- b) selektive Fangmethoden oder Fanggeräte und die Verringerung der Beifänge fördern;*
- c) durch Entfernung verloren gegangener Fanggeräte vom Meeresgrund zur Bekämpfung des Problems der Geisternetze beitragen;*
- d) die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Arbeitsplatz verbessern;*
- e) zur Transparenz der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, einschließlich der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse, beitragen;*
- f) Qualität und Sicherheit der Lebensmittel erhöhen;*
- g) der Entwicklung, Umstrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturanlagen dienen;*
- h) Investitionen in Ausrüstungen für die Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung und in Infrastrukturen einschließlich der Abwasserbehandlung betreffen;*
- i) der Höherqualifikation oder der Entwicklung neuer Schulungsmethoden und Lernmittel dienen;*
- j) die Partnerschaft zwischen Wissenschaftlern und Beteiligten des Fischereisektors fördern;*
- k) Netzwerke und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen Organisationen, die sich für die Chancengleichheit von Männern und Frauen einsetzen, und anderen Beteiligten betreffen;*
- l) zur Erreichung der in Artikel 26 Absatz 4 dieser Verordnung festgelegten Ziele der kleinen Küstenfischerei beitragen;*
- m) die Steuerung und Kontrolle der Zugangsbedingungen zu den Fischereizonen verbessern, insbesondere durch die Erstellung örtlicher Bewirtschaftungspläne, die von den zuständigen nationalen Behörden gebilligt werden;*
- n) die Gründung von nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur anerkannten Erzeugerorganisationen, ihre Umstrukturierung und die Umsetzung ihrer Qualitätsverbesserungspläne betreffen;*
- o) die Durchführung von Machbarkeitsstudien über die Förderung von Partnerschaften mit Drittländern im Fischereisektor zum Gegenstand haben.*

Beihilfen nach Buchstabe n werden für höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Anerkennung oder ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Umstrukturierung der Erzeugerorganisation, und zwar degressiv über diese drei Jahre gewährt.

Artikel 15 DF-VO

Kollektive Aktionen

1. Die in Artikel 37 der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung wird nicht für Kosten im Zusammenhang mit der Versuchsfischerei gewährt.

2. Die in Artikel 37 Buchstabe n der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung kann gewährt werden für

(a) die Gründung von Erzeugerorganisationen, um die Einrichtung und Verwaltung von nach dem 1. Januar 2007 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 anerkannten Erzeugerorganisationen zu erleichtern,

(b) die Durchführung der Pläne von Erzeugerorganisationen, denen eine spezifische Anerkennung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gewährt wurde, mit dem Ziel, ihnen die Durchführung von Plänen zur Verbesserung der Produktqualität zu erleichtern,

(c) die Umstrukturierung von Erzeugerorganisationen, um ihre Effizienz entsprechend den Marktanforderungen zu steigern.

3. Die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Unterstützung wird über drei Jahre nach dem Zeitpunkt der spezifischen Anerkennung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 104/2002 degressiv gestaffelt.

Artikel 26

Gemeinsame Bestimmungen für die Prioritätsachsen 1 bis 4

Folgende Ausgaben kommen nicht für eine Beteiligung aus dem EFF in Betracht:

(a) Für die Zwecke von Artikel 28 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 37 Buchstabe i und Artikel 44 Absatz 2 der Grundverordnung der Erwerb von Infrastruktur für lebensbegleitendes Lernen, deren Kosten mehr als 10 % der insgesamt zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben beträgt;

(b) der Anteil der Fahrzeugkosten, der nicht direkt mit dem betreffenden Vorhaben im Zusammenhang steht.

Bei den unter Artikel 37 EFF-VO aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um eine indikative Liste.

In Übereinstimmung mit Artikel 15 und 26 Buchstabe a DF-VO:

- (a) Für die im Zusammenhang mit Versuchsfischerei anfallende Kosten wird keine Unterstützung gewährt. Der Begriff „Versuchsfischerei“ in Artikel 15 Absatz 1 DF-VO meint die Verwendung verschiedener

Arten von Fischsuchausrüstung und Fanggerät, mit denen festgestellt wird, welche Fische in welcher Menge in einem Gebiet vorhanden sind, um eine Vorstellung vom Umfang der Bestände in dem Gebiet und von der Wirtschaftlichkeit ihrer kommerziellen Nutzung zu bekommen.

- (b) „*Infrastruktur* für lebensbegleitendes Lernen“ kann nur bis zu einem Betrag bezuschusst werden, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben NICHT übersteigt. Im Sinne der EFF-VO handelt es sich bei der „*Infrastruktur* für lebensbegleitendes Lernen“ um „materielle Investitionen in große Anlagen“ wie Gebäude, Schiffe oder Fischfarmen. Computer und andere Ausrüstungen für Schulungszwecke gelten nicht als *Infrastruktur* für lebensbegleitendes Lernen, so dass die 10-%-Regel hierfür nicht gilt.

Folgendes ist bei den unter Artikel 37 EFF-VO aufgeführten Maßnahmen zu beachten:

- (a) Unterstützung für Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Steuerung und Kontrolle der Zugangsbedingungen zu bestimmten Fanggebieten abzielen (Artikel 37 Buchstabe m EFF-VO), umfasst beispielsweise den Entwurf lokaler Managementpläne (Beratung, Sitzungen usw.), Studien und andere Aktionen, durch die die Steuerung und Kontrolle von Zugangsbedingungen verbessert werden. Die eigentlichen Steuerungs- und Kontrollbedingungen (z. B. vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fangtätigkeit, Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Hinblick auf die Selektivität) werden im Rahmen der Prioritätsachse 1 unterstützt.

Wenn Unterstützung nach Artikel 37 Buchstabe m EFF-VO gewährt wird, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die relevanten Bestimmungen des Kapitels II der Verordnung 2371/2002 eingehalten werden.

- (b) Die Höhe der Unterstützung für die Gründung oder die Umstrukturierung von Erzeugerorganisationen oder die Umsetzung ihrer Pläne (Artikel 37 Buchstabe n EFF-VO) und die Degressivität dieser Unterstützung wird von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Umstrukturierung betrifft Fälle, in denen sich in einer Erzeugerorganisation erhebliche Veränderungen im Zusammenhang mit Mitgliedschaft, Produktpalette, Produktionsvolumen usw. vollziehen, die jedoch nicht zur Gründung und Anerkennung einer neuen Erzeugerorganisation gemäß Verordnung 104/2000 des Rates¹¹ führen.

¹¹ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

6.3. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora (Artikel 38 EFF-VO und Artikel 16 DF-VO)

6.3.1. Maßnahmen zum Bau und zur Einrichtung fester und flexibler Einrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora

Artikel 38 Absätze 1, 2 und 3 EFF-VO

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora

1. Der EFF kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse unterstützen, die auf den Schutz und die Entwicklung der Wasserfauna und -flora ausgerichtet sind und die aquatische Umwelt verbessern.

2. Diese Maßnahmen betreffen

a) den Bau oder die Anbringung fester oder beweglicher Vorrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora.

3. Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Stellen, anerkannten Erzeugerorganisationen oder anderen von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck bezeichneten Stellen durchgeführt werden.

Artikel 16 Absätze 1 und 2 DF-VO

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora

1. Die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung wird für Maßnahmen gewährt, die den Bau oder die Anbringung von künstlichen Riffen oder anderen aus dauerhaften Elementen bestehenden Vorrichtungen betreffen. Die Unterstützung darf für die Vorarbeiten vor der Anbringung, einschließlich Studien, Bestandteile, Markierung, Beförderung und Montage der Vorrichtungen sowie für die wissenschaftliche Überwachung gewährt werden.

2. Die Unterstützung gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Grundverordnung wird nicht für Fischesammelgeräte gewährt.

Für künstliche Riffe kann nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a EFF-VO Unterstützung gewährt werden. Sie können aber einen hohen Fang pro Fangeinheit nach sich ziehen und die Fangbarkeit erhöhen, was zu erhöhter fischereilicher Sterblichkeit führt. Deshalb sollten diese Strukturen nur dann eingesetzt werden, wenn die fischereiliche Sterblichkeit durch Aussetzen der Fangtätigkeit oder durch technische Maßnahmen reguliert wird.

Zuschussfähige Kosten nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a EFF-VO sind:

- Vorarbeiten für die Anlage (Erkundung, Loten, Baggern, Unterwassererkundung/-arbeit, Studien),
- Kauf/Bau der Komponenten des Riffs (künstliche Einheiten / Bruchsteinmauerwerk, Felsblöcke),

- Reinigen von Schiffen, die als Teil des künstlichen Riffs versenkt werden,
- Transport einschließlich Miete von Arbeitsausrüstung (Schiffe),
- Einbau und Positionierung, Versenken,
- Signal- und Schutzvorrichtungen (auch für Meeresschutzgebiete),
- wissenschaftliche Begleitung der Projekte.

Für den Ankauf eines Schiffes, das versenkt und als künstliches Riff genutzt werden soll, kann keine Unterstützung gemäß Artikel 38 EFF-VO gewährt werden.

Ist ein Schiff gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c EFF-VO für den Bau eines künstlichen Riffs vorgesehen, so wird der öffentliche Zuschuss für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit des betreffenden Fischereifahrzeugs an den Schiffseigner gezahlt.

Für Fischsammelgeräte wird nach Artikel 38 EFF-VO in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 2 DF-VO keine Unterstützung gewährt. Fischsammelgeräte sind künstlich hergestellte, im offenen Meer verankerte oder frei schwimmende Anlagen, die in erster Linie Seefische sammeln sollen, um den Fang zu erleichtern und zu verbessern. Hierfür wird im Rahmen des EFF keine Unterstützung gewährt.

6.3.2. Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt im Rahmen von Natura 2000 (Artikel 38 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 EFF-VO und Artikel 16 Absätze 3 und 4 DF-VO)

Artikel 38 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 EFF-VO

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora

1. Der EFF kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse unterstützen, die auf den Schutz und die Entwicklung der Wasserfauna und -flora ausgerichtet sind und die aquatische Umwelt verbessern.

2. Diese Maßnahmen betreffen

c) den Schutz und die Verbesserung der Umwelt im Rahmen von Natura 2000, soweit sie sich unmittelbar auf Fangtätigkeiten beziehen, mit Ausnahme der Betriebskosten.

Direkte Besatzmaßnahmen sind nicht beihilfefähig, es sei denn, sie sind nach einem gemeinschaftlichen Rechtsakt ausdrücklich Erhaltungsmaßnahmen.

3. Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Stellen, anerkannten Erzeugerorganisationen oder anderen von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck bezeichneten Stellen durchgeführt werden.

Artikel 16 Absätze 3 und 4 DF-VO

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora

3. Die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung kann für Ausgaben für die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung von Gebieten gewährt werden, die zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören. Die Unterstützung kann für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und -strategien, Infrastruktur einschließlich Abschreibung und Ausrüstung von Schutzgebieten sowie für die Schulung der in Schutzgebieten Beschäftigten und für einschlägige Studien gewährt werden.

4. Die Unterstützung im Rahmen von Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c der Grundverordnung wird nicht als Entschädigung für den Verzicht auf Rechte, Einkommensverluste und die Gehälter von Beschäftigten gewährt.

Unterstützung nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c EFF-VO (Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt im Rahmen von Natura 2000, wenn Fangtätigkeiten von diesen Gebieten direkt betroffen sind) kann auch die Kosten für die Beratung der Stakeholder in der Diskussion über Managementpläne, Studien zur Begleitung und Beobachtung von Arten und Lebensräumen einschließlich Kartierung und Risikomanagement (Frühwarnsysteme usw.) und die Vorbereitung von Informations- und Publizitätsmaterial umfassen.

6.3.3. Direkte Besitzmaßnahmen (Artikel 38 Absatz 2 letzter Unterabsatz EFF-VO und Artikel 16 Absatz 5 DF-VO)

Artikel 38 Absatz 2 EFF-VO

Direkte Besitzmaßnahmen sind nicht beihilfefähig, es sei denn, sie sind nach einem gemeinschaftlichen Rechtsakt ausdrücklich Erhaltungsmaßnahmen.

Artikel 16 Absatz 5 DF-VO

5. Im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Grundverordnung sind „direkte Besitzmaßnahmen“ das Freilassen lebender Wasserorganismen in die Natur, unabhängig davon, ob die Tiere in Fischzuchtanlagen erzeugt oder anderenorts gefischt wurden.

Nach Artikel 38 Absatz 2 EFF-VO sind direkte Besitzmaßnahmen nur dann beihilfefähig, wenn sie nach einem gemeinschaftlichen Rechtsakt ausdrücklich Erhaltungsmaßnahmen sind. In solchen Fällen kann die Unterstützung Kosten für den Kauf von Wasserorganismen, die freigesetzt werden sollen (oder die Kosten für ihre Produktion, wenn sie in Fischzuchtanlagen erzeugt werden, die der für die Besitzmaßnahmen zuständigen Einrichtung gehören), und die Kosten für deren Transport bis zum Ort der Freisetzung umfassen. Kosten für Infrastruktur, Gebäude (z. B. eine Fischzuchtanlage) und Ausrüstung sind nicht beihilfefähig.

6.4. Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen

6.4.1. Anwendungsbereich von Artikel 39 EFF-VO

Artikel 39 Absätze 1 und 3 EFF-VO

Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen

1. Der EFF kann Investitionen in bestehenden öffentlichen oder privaten Fischereihäfen unterstützen, die für die Fischer und Aquakulturerzeuger, die die Häfen benutzen, von Interesse sind und auf die Verbesserung der angebotenen Dienstleistungen abzielen.

Der EFF kann außerdem Investitionen zum Umbau von Anlandestellen und zur Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung von Fisch durch die Küstenfischer in bestehenden, von den zuständigen nationalen Behörden bezeichneten Fischanlandestellen unterstützen.

3. Zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer kann der EFF auch sicherheitsbezogene Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau oder der Modernisierung von kleinen Fischereischutzhäfen unterstützen.

Artikel 17 DF-VO

Anlandestellen

Werden gemäß Artikel 39 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Grundverordnung Investitionen zum Umbau von Anlandestellen und zur Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung von Fisch durch Küstenfischer in bestehenden Fischanlandestellen unterstützt, so gewährleistet der Mitgliedstaat, dass die einschlägigen Hygienevorschriften beachtet und Kontrollmaßnahmen an den Anlandestellen durchgesetzt werden.

Die Unterstützung nach Artikel 39 EFF-VO betrifft nur Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen am Meer im Sinne dieses Artikels und von Artikel 17 DF-VO.

Für Häfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen im Binnenland kann nach Artikel 33 Absatz 2 EFF-VO Unterstützung gewährt werden.

In Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen für Maßnahmen im gemeinsamen Interesse gemäß Artikel 36 EFF-VO und den Bedingungen des Artikels 39 EFF-VO können bestehende (öffentliche und private) Fischereihäfen im Rahmen des EFF nur Unterstützung erhalten, wenn die getätigten Investitionen:

- von gemeinsamem Interesse sind,
- eine größere Tragweite als die von privaten Unternehmen durchgeführten Maßnahmen haben,
- auf die Verbesserung der angebotenen Leistungen abzielen.

Der Bau von Fischereihäfen ist von der Unterstützung nach Artikel 39 EFF-VO ausgeschlossen.

6.5. Pilotprojekte (Artikel 41 EFF-VO und Artikel 19 DF-VO)

6.5.1. Allgemeine Anmerkungen

Artikel 41 Absatz 1 EFF-VO

Pilotprojekte

1. Der EFF kann Pilotprojekte, einschließlich des versuchsweisen Einsatzes von selektiven Fangtechniken, unterstützen, die von einem Wirtschaftsbeteiligten, einem anerkannten Branchenverband oder einer anderen von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten einschlägigen Einrichtung in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt werden, um neue technische Kenntnisse zu gewinnen und zu verbreiten.

Artikel 19 DF-VO

Pilotprojekte

1. Im Rahmen von Artikel 41 der Grundverordnung wird keine Unterstützung für die Versuchsfischerei gewährt.

2. Wird ein Pilotprojekt gemäß Artikel 41 der Grundverordnung unterstützt, so stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass das Pilotprojekt eine angemessene wissenschaftliche Begleitung beinhaltet und dass die Qualität der in Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung genannten technischen Berichte angemessen bewertet wird.

3. Pilotprojekte dürfen nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen. Etwaige während der Durchführung eines Pilotprojekts erwirtschaftete Einkünfte werden von der öffentlichen Unterstützung für das Vorhaben abgezogen.

4. Betragen die Gesamtkosten eines Pilotprojekts mehr als 1 Mio. EUR, so beauftragt die Verwaltungsbehörde vor der Genehmigung des Projekts ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium mit einer Bewertung.

Der EFF kann Pilotprojekte nur unterstützen, wenn sie den Regeln und Prinzipien der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen. Durch die Bestimmungen des Artikels 41 EFF-VO dürfen keine in anderen Artikeln der EFF-VO festgelegten Einschränkungen umgangen werden.

Vom EFF unterstützte Pilotprojekte müssen wirklich innovativ sein. Für kleine technische Verbesserungen an bekannten Technologien kann keine Unterstützung gemäß Artikel 41 EFF-VO gewährt werden.

Da Pilotprojekte in Anbetracht ihres experimentellen Charakters nur begrenzte Kosten verursachen und von begrenzter Dauer sein sollen, sind in Artikel 19 Absatz 4 DF-VO besondere Bestimmungen für Pilotprojekte vorgesehen, die 1 Mio. EUR überschreiten.

Nach Artikel 41 EFF-VO sind experimentelle Fangtechniken im Rahmen des EFF zuschussfähig, wenn dabei selektivere Fangtechniken und/oder Fanggeräte getestet

werden, um ihre Wirkung auf Fischbestände und/oder die Meeresumwelt zu ermitteln.

Der Begriff „Wirtschaftsbeteiligter“ in Artikel 41 Absatz 1 EFF-VO meint eine natürliche oder juristische Person, die an kommerziellen Vorhaben beteiligt ist.

6.6. Umbau von Fischereifahrzeugen zum Zwecke der Umwidmung

6.6.1. Anwendungsbereich von Artikel 42 EFF-VO (Artikel 42 EFF-VO und Artikel 20 DF-VO)

Artikel 42 EFF-VO

Umbau von Fischereifahrzeugen zum Zwecke der Umwidmung

Der EFF kann den Umbau von Fischereifahrzeugen unterstützen, sofern der Umbau zum Ziel hat, diese Schiffe für Ausbildungs- oder Forschungseinsätze im Fischereisektor oder für Tätigkeiten außerhalb des Fischereisektors umzuwidmen; die so umgewidmeten Schiffe müssen unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren und in der Gemeinschaft registriert sein. Diese Vorhaben sind auf öffentliche oder halböffentliche Einrichtungen beschränkt.

Artikel 20 DF-VO

Umbau von Fischereifahrzeugen zum Zwecke der Umwidmung

Die in Artikel 42 der Grundverordnung vorgesehene Unterstützung kann nur dann für den Umbau eines Fischereifahrzeugs nach seiner Umwidmung gewährt werden, wenn das umgewidmete Schiff dauerhaft aus dem Fangflottenregister gestrichen und die mit diesem Schiff verbundene Fanglizenz gegebenenfalls endgültig aufgehoben wurde.

Die Unterstützung nach Artikel 42 EFF-VO für den Umbau eines Fischereifahrzeugs zum Zwecke der Umwidmung wird an die öffentliche oder halböffentliche Einrichtung (z. B. eine Schule oder ein Forschungsinstitut) gezahlt, die die Maßnahme durchführt. Die Unterstützung betrifft die Kosten für den Umbau eines Fischereifahrzeugs, durch den es für einen neuen Zweck außerhalb der Fischerei (z. B. Schulung oder Forschung) eingerichtet wird, nachdem die Umwidmung erfolgt ist.

Das betreffende Schiff kann vorher nach Artikel 23 EFF-VO umgewidmet worden sein. In dem Fall wird die Unterstützung nach Artikel 23 EFF-VO an den ursprünglichen Eigner des Schiffes und nicht an die öffentliche Einrichtung gezahlt.

Das betreffende Schiff kann von der öffentlichen Einrichtung gekauft oder ihr kostenlos überlassen worden sein.

7. PRIORITÄTSACHSE 4: NACHHALTIGE ENTWICKLUNG DER FISCHWIRTSCHAFTSGBIETE (ARTIKEL 43, 44 UND 45 EFF-VO UND ARTIKEL 21, 22, 23, 24 25 UND 26 DF-VO)

Einleitung

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten bereits folgende Arbeitsdokumente zur Durchführung der Prioritätsachse 4 vorgelegt:

- Nachhaltige Entwicklung der Fischereigeiete: Leitfaden für die Umsetzung von Schwerpunkt 4 des EFF, Dokument vom 29.5.2006;
- Umsetzung der Achse 4 des EFF – Ein paar hilfreiche Fragen und Vorschläge, Dokument vom 8.1.2007.

Hierin finden die Mitgliedstaaten Anleitungen für die Vorbereitung und die Umsetzung der Prioritätsachse 4. Sie sind als Ergänzung zu diesem Abschnitt des Vademekums heranzuziehen.

7.1. Interventionsbereich

Artikel 21

Ziele und Mittel

Die Unterstützung im Rahmen von Artikel 43 der Grundverordnung wird gewährt für

(a) die Durchführung der in Artikel 45 Absatz 2 der Grundverordnung und Artikel 24 der vorliegenden Verordnung genannten Strategien für örtliche Entwicklung im Wege der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, i und j sowie Absätze 2 und 3 der Grundverordnung genannten zuschussfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, die in Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Grundverordnung genannten Ziele zu verwirklichen;

(b) die Durchführung der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h der Grundverordnung genannten interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Fischwirtschaftsgebiete, insbesondere durch Vernetzung und durch Verbreitung bewährter Verfahren mit dem Ziel, die in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d derselben Verordnung genannten Ziele zu verwirklichen.

Der Etat für die Prioritätsachse 4 kann 3 Aktionen abdecken:

- a) Strategien zur Förderung der lokalen Entwicklung für alle Maßnahmen, die nach Artikel 44 EFF-VO unterstützt werden können, mit Ausnahme der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen Gruppen in den Fischwirtschaftsgebieten,
- b) interregionale und transnationale Zusammenarbeit,
- c) Vernetzung.

7.2. Größe der von einer Gruppe abgedeckten Gebiete

Artikel 43 EFF-VO

Interventionsbereiche

1. Der EFF kann ergänzend zu den anderen Gemeinschaftsinstrumenten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Verbesserung der Lebensqualität in den förderfähigen Fischwirtschaftsgebieten im Rahmen einer Gesamtstrategie intervenieren, die die Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik insbesondere unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen unterstützen soll.

2. Die Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete haben folgende Ziele:

a) Wahrung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands dieser Gebiete und Steigerung der Wertschöpfung bei Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,

b) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in den Fischwirtschaftsgebieten durch Förderung der Diversifizierung oder der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung von Gebieten, die infolge der Veränderungen im Fischereisektor mit sozioökonomischen Problemen konfrontiert sind,

c) Verbesserung der Umweltqualität im Küstenbereich,

d) Förderung der nationalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Fischwirtschaftsgebieten.

3. Bei den zur Intervention ausgewählten Fischwirtschaftsgebieten muss es sich um Gebiete mit begrenzter Ausdehnung, in der Regel unterhalb der NUTS-Ebene 3 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) handeln. Sie sollten aus geografischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht jeweils eine ausreichend homogene Einheit bilden.

4. Die Interventionen betreffen vorrangig Gebiete mit

a) geringer Bevölkerungsdichte

oder

b) rückläufiger Fischerei

oder

c) kleinen fischwirtschaftlichen Gemeinschaften.

5. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die für eine Finanzierung im Rahmen dieses Schwerpunkts ausgewählten Gebiete und nimmt die entsprechenden Angaben in den nach Artikel 67 vorzulegenden nächsten Jahresbericht über die Durchführung auf.

Artikel 45 EFF-VO

Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

- 1. Die Maßnahmen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete werden in einem bestimmten Gebiet von einer örtlichen Stelle oder Gruppe (nachstehend „die Gruppe“ genannt) durchgeführt, in der die öffentlichen und privaten Partner aus den entsprechenden Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft dieses Gebiets vertreten sind und die gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit über eine ausreichende Verwaltungskapazität und die erforderlichen Finanzmittel für die ordnungsgemäße Verwaltung der Interventionen und eine erfolgreiche Durchführung der Vorhaben verfügt. Soweit möglich, sollten sich die Gruppen auf bereits bestehende erfahrene Organisationen stützen.**
- 2. Die Gruppe schlägt im Benehmen mit der Verwaltungsbehörde eine von den Betroffenen ausgehende Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung vor und führt sie im Benehmen mit dieser Behörde durch.**
- 3. Bei dem von einer Gruppe erfassten Gebiet sollte es sich um ein zusammenhängendes Gebiet mit ausreichenden, über der kritischen Masse liegenden Human-, Wirtschafts- und Finanzressourcen für eine tragfähige lokale Entwicklungsstrategie handeln.**
- 4. Die Vorhaben im Rahmen der Strategie für die lokale Entwicklung werden von der jeweiligen Gruppe ausgewählt und entsprechen den in Artikel 44 vorgesehenen Maßnahmen. Der Großteil der Vorhaben wird von der Privatwirtschaft durchgeführt.**
- 5. Die Mitgliedstaaten oder - je nach ihrem besonderen institutionellen Gefüge - die Regionen können Netzwerke zur Informationsverbreitung und insbesondere zum Austausch bewährter Verfahren anregen.**

Artikel 22 DF-VO

Geografisches Gebiet der Anwendung der Prioritätsachse 4

- 1. Im operationellen Programm sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl der Fischwirtschaftsgebiete zu spezifizieren. Die Mitgliedstaaten entscheiden, wie sie Artikel 43 Absätze 3 und 4 der Grundverordnung anwenden.**
- 2. Die ausgewählten Fischwirtschaftsgebiete müssen sich nicht notwendigerweise mit einzelstaatlichen Verwaltungsgebieten oder mit Gebieten decken, die zwecks Förderfähigkeit im Rahmen der Strukturfondsziele abgegrenzt wurden.**

Nach Maßgabe der EFF-VO und der DF-VO sollte es sich bei dem von einer Gruppe erfassten Gebiet um ein zusammenhängendes Gebiet, das in Bezug auf Geografie, Wirtschaft und Finanzen eine kritische Masse erreicht, die es gestattet, eine tragfähige Strategie zur lokalen Entwicklung umzusetzen. Es sollte grundsätzlich kleiner als eine NUTS-3-Region sein und muss sich nicht notwendigerweise mit einem nationalen Verwaltungsgebiet oder mit Gebieten, die zwecks Förderfähigkeit im Rahmen der Ziele der Strukturfonds abgegrenzt wurden, oder mit Gebieten lokaler Leader-Aktionsgruppen decken.

Die Größe des Gebietes kann variieren. Das von einer Gruppe erfasste Gebiet muss an die Gegebenheiten des Landes und die Strategie zur lokalen Entwicklung angepasst sein. Je größer das Gebiet ist, desto größer dürfte die kritische Masse sein, doch um so schwieriger wird es auch, eine von den Beteiligten ausgehende Strategie umzusetzen. Je kleiner das Gebiet ist, desto einfacher ist es, an die Menschen vor Ort heranzukommen, ihre Teilnahme zu fördern und organisatorische Kapazität und lokale Identität aufzubauen; dafür ist es schwerer, die erforderliche kritische Masse zu erreichen. Für diese wichtigen Ziele der Prioritätsachse 4 sollten die Gebiete weder zu klein noch zu groß sein. Wenn das von einer Gruppe erfasste Gebiet sich über das ganze Land erstreckt, entspricht dies nicht den Zielen der Prioritätsachse 4. Die Gebiete sollten nicht zu groß sein, weil dann die Ressourcen zu sehr gestreut werden und die Hebelwirkung der Prioritätsachse 4 abgeschwächt wird.

Auch wenn ein Mitgliedstaat die Prioritätsachse 4 in erster Linie als Instrument für den Aufbau von organisatorischer Kapazität und die Einführung verantwortungsvollen Regierungshandelns in Fischwirtschaftsgebieten nutzen möchte, was eine breite territoriale Abdeckung erfordert, sollten die Gebiete nicht zu groß sein, weil dann die Ressourcen zu sehr gestreut werden und die Hebelwirkung der Prioritätsachse 4 abgeschwächt wird.

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 DF-VO soll der Mitgliedstaat die Auswahlkriterien für die im Rahmen der Prioritätsachse 4 potenziell förderfähigen Fischwirtschaftsgebiete im operationellen Programm spezifizieren. Die letztlich ausgewählten Fischwirtschaftsgebiete können sich über die gesamten potenziell förderfähigen Gebiete oder nur einen Teil dieser Gebiete erstrecken, je nach Strategie der ausgewählten Gruppen.

7.3. Die Struktur der Gruppen

Artikel 45 Absatz 1 EFF-VO

Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

1. Die Maßnahmen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete werden in einem bestimmten Gebiet von einer örtlichen Stelle oder Gruppe (nachstehend „die Gruppe“ genannt) durchgeführt, in der die öffentlichen und privaten Partner aus den entsprechenden Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft dieses Gebiets vertreten sind und die gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit über eine ausreichende Verwaltungskapazität und die erforderlichen Finanzmittel für die ordnungsgemäße Verwaltung der Interventionen und eine erfolgreiche Durchführung der Vorhaben verfügt. Soweit möglich, sollten sich die Gruppen auf bereits bestehende erfahrene Organisationen stützen.

Artikel 23 DF-VO

Verfahren und Kriterien für die Auswahl der Gruppen

1. Aufgrund ihrer Zusammensetzung ist die in Artikel 45 Absatz 1 der Grundverordnung genannte Gruppe in der Lage, eine Entwicklungsstrategie in dem betreffenden Gebiet aufzustellen und durchzuführen. Die Eignung und die Funktionsfähigkeit einer Partnerschaft sind vor allem anhand der Zusammensetzung

sowie der transparenten, klaren Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu beurteilen. Die Fähigkeit der Partner, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein wie Wirksamkeit und Beschlussfassung. Die Partnerschaft setzt sich - auch auf Ebene der Beschlussfassung - aus Vertretern der Fischwirtschaft und anderer einschlägiger örtlicher sozioökonomischer Sektoren zusammen.

2. Die Verwaltungskapazität der Gruppe gilt als angemessen, wenn die Gruppe

(a) entweder einen Partner als administrativen Leiter bestimmt, der das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft garantiert, oder

(b) sich in einer rechtlich konstituierten gemeinsamen Organisationsform zusammenschließt, deren Satzung das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft gewährleistet.

3. Wird die Gruppe außerdem mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betraut, so muss in Bezug auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft werden, ob

(a) im Fall von Absatz 2 Buchstabe a der administrative Leiter fähig ist, die Mittel zu verwalten;

(b) im Fall von Absatz 2 Buchstabe b die gemeinsame Organisationsform fähig ist, die Mittel zu verwalten.

4. Die Gruppen für die Durchführung von Strategien für die örtliche Entwicklung werden spätestens vier Jahre nach Genehmigung des operationellen Programms ausgewählt. Eine längere Frist kann eingeräumt werden, wenn die Verwaltungsbehörde mehr als ein Auswahlverfahren für die Gruppen durchführt.

5. Im operationellen Programm wird Folgendes spezifiziert:

(a) die Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Gruppen sowie die Zahl der Gruppen, die der Mitgliedstaat auswählen will. Die in Artikel 45 der Grundverordnung und im vorliegenden Artikel genannten Auswahlkriterien sind Mindestkriterien, die durch spezielle einzelstaatliche Kriterien ergänzt werden können. Die Verfahren müssen transparent sein und angemessene Publizität und gegebenenfalls den Wettbewerb zwischen den Gruppen, die Strategien für die örtliche Entwicklung vorschlagen, gewährleisten;

(b) die Verwaltungsbestimmungen und die Verfahren für die Bereitstellung und Weiterleitung der Finanzmittel bis zum Begünstigten. Zu beschreiben ist insbesondere, wie die Gruppen in die Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollsysteme eingebunden werden.

Bestehende Partnerschaften und Organisationen sollten zur Durchführung der Prioritätsachse 4 herangezogen werden. Wenn eine Gruppe unter Prioritätsachse 4 auf einer vorhandenen lokalen Leader-Aktionsgruppe (LAG) basiert, kann die gleiche Verwaltungsstruktur für die Unterstützung durch die beiden EU-Fonds genutzt werden. Das würde bedeuten, dass die allgemeinen Betriebskosten (anteilmäßig) zwischen der EFF-Gruppe und der LAG aufgeteilt werden.

Wenn eine Gruppe die Struktur einer bestehenden LAG nutzt, müssen die Instrumente klar getrennt werden:

- getrennte Partnerschaften - die Zusammensetzung der Partnerschaft der EFF-Gruppe und der LAG ist unterschiedlich (auch wenn einige lokale Akteure in beiden vertreten sein dürften). So wird beispielsweise die Partnerschaft der EFF-Gruppe relevante Akteure aus dem Fischereisektor einbeziehen;
- getrennte Ausschüsse für die Projektauswahl - die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien der beiden Partnerschaften wird ebenfalls unterschiedlich sein;
- separate Buchführung und getrennte Finanz- und Kontrollstrukturen;
- klare Abgrenzung zwischen Strategien, die das jeweils abgedeckte Gebiet genau definieren. Jedes der Gebiete muss den Bestimmungen der entsprechenden Verordnungen (EFF oder ELER) entsprechen.

7.4. Lokale Entwicklungsstrategie

Artikel 43 EFF-VO

Interventionsbereiche

1. Der EFF kann ergänzend zu den anderen Gemeinschaftsinstrumenten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Verbesserung der Lebensqualität in den förderfähigen Fischwirtschaftsgebieten im Rahmen einer Gesamtstrategie intervenieren, die die Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik insbesondere unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen unterstützen soll.

Artikel 45 Absatz 2 EFF-VO

Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

2. Die Gruppe schlägt im Benehmen mit der Verwaltungsbehörde eine von den Betroffenen ausgehende Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung vor und führt sie im Benehmen mit dieser Behörde durch.

Artikel 21 DF-VO

Ziele und Mittel

Die Unterstützung im Rahmen von Artikel 43 der Grundverordnung wird gewährt für

(a) die Durchführung der in Artikel 45 Absatz 2 der Grundverordnung und Artikel 24 der vorliegenden Verordnung genannten Strategien für örtliche Entwicklung im Wege der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, i und j sowie Absätze 2 und 3 der Grundverordnung genannten zuschussfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, die in Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Grundverordnung genannten Ziele zu verwirklichen.

Artikel 24 DF-VO

Strategie für die örtliche Entwicklung

Die von der Gruppe gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Grundverordnung vorgeschlagene Strategie für die örtliche Entwicklung muss

- (a) integriert sein, auf der Interaktion zwischen den Akteuren, Sektoren und Vorhaben beruhen und mehr sein als die bloße Zusammenfassung von Vorhaben oder das Nebeneinander sektoraler Maßnahmen;**
- (b) dem - vor allem sozioökonomischen - Bedarf des Fischwirtschaftsgebiets entsprechen;**
- (c) ihre Nachhaltigkeit unter Beweis stellen;**
- (d) andere Interventionen in dem betreffenden Gebiet ergänzen.**

Artikel 25 DF-VO

Umsetzung der Strategie für die örtliche Entwicklung

- 1. Unbeschadet Artikel 45 Absatz 2 der Grundverordnung wählen die Gruppen die Vorhaben aus, die im Rahmen der Strategie für die örtliche Entwicklung finanziert werden sollen.**
- 2. Wird die Gruppe mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betraut, so richtet sie ein eigenes Konto für die Durchführung der Strategie für die örtliche Entwicklung ein.**

Die von der Gruppe vorgeschlagene und umgesetzte Strategie für die örtliche Entwicklung muss die Voraussetzungen der Artikel 45 Absatz 2 EFF-VO und Artikel 21 Buchstabe a sowie Artikel 24 und 25 DF-VO erfüllen.

Diese örtliche Entwicklungsstrategie muss Unterstützung vorsehen, die andere Instrumente der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaates ergänzt. Da die Strategie von der Gruppe dem für die Genehmigung zuständigen Gremium des Mitgliedstaates vorgeschlagen wird, sollte es sich um ein separates eigenständiges Dokument handeln, das Informationen über die Komplementarität der von ihr finanzierten Maßnahmen mit Maßnahmen enthält, die von anderen Instrumenten der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates finanziert werden.

7.5. Förderfähige Maßnahmen

- 7.5.1. Durchführung interregionaler und transnationaler Kooperation zwischen Gruppen in Fischwirtschaftsgebieten (Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 45 Absatz 5 und Artikel 46 Absatz 2 EFF-VO sowie und Artikel 21 DF-VO)**

Artikel 44 EFF-VO

Förderfähige Maßnahmen

- 1. Die Unterstützung im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete kann folgende Bereiche betreffen:**

h) Förderung der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Fischwirtschaftsgebiete, insbesondere durch Vernetzung und durch Verbreitung bewährter Verfahren.

Artikel 45 Absatz 5 EFF-VO

Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

5. Die Mitgliedstaaten oder - je nach ihrem besonderen institutionellen Gefüge - die Regionen können Netzwerke zur Informationsverbreitung und insbesondere zum Austausch bewährter Verfahren anregen.

Artikel 46 Absatz 2 EFF-VO

Technische Hilfe

2. Auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats kann der EFF im Rahmen des operationellen Programms Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information, Kontrolle und Revision der Intervention des Programms sowie zur Vernetzung in Höhe von bis zu 5 % des Gesamtbetrags des Programms finanzieren. Diese Schwelle darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn dies aufgrund der gegebenen Umstände gerechtfertigt ist.

Artikel 21 DF-VO

Ziele und Mittel

Die Unterstützung im Rahmen von Artikel 43 der Grundverordnung wird gewährt für

(a) die Durchführung der in Artikel 45 Absatz 2 der Grundverordnung und Artikel 24 der vorliegenden Verordnung genannten Strategien für örtliche Entwicklung im Wege der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, i und j sowie Absätze 2 und 3 der Grundverordnung genannten zuschussfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, die in Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Grundverordnung genannten Ziele zu verwirklichen;

(b) die Durchführung der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h der Grundverordnung genannten interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Fischwirtschaftsgebiete, insbesondere durch Vernetzung und durch Verbreitung bewährter Verfahren mit dem Ziel, die in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d derselben Verordnung genannten Ziele zu verwirklichen.

Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h EFF-VO sieht die Unterstützung von zwei verschiedenen Aktionen vor:

Aktion 1: Zusammenarbeit zwischen Gruppen

- in einem Mitgliedstaat (interregionale Zusammenarbeit),
- in zwei oder mehr Mitgliedstaaten (transnationale Zusammenarbeit);

Aktion 2: Vernetzung von Gruppen.

Zusammenarbeit und Vernetzung haben Priorität in der Gemeinschaft, und die Mitgliedstaaten sollten diese Aktionen nach Artikel 45 Absatz 5 EEF-VO fördern. Die Aktionen können jedoch nicht Bestandteil der lokalen Entwicklungsstrategie der Gruppen sein (siehe Ziffer 7.1).

Zuständig für die Zusammenarbeit, an der im Rahmen der Prioritätsachse 4 ausgewählte Gruppen beteiligt sind, ist eine Koordinierungsgruppe. Die Zusammenarbeit soll auf die Durchführung eines gemeinsamen Projekts ausgerichtet sein und nicht nur aus einem Erfahrungsaustausch bestehen. Nur Ausgaben für die gemeinsame Aktion, für die Unterhaltung der gemeinsamen Struktur und für vorbereitende technische Unterstützung sind nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h EEF-VO beihilfefähig. Der Etat dieser Aktionen kann zentral oder von den Gruppen verwaltet werden.

Eine Vernetzung zwischen im Rahmen der Prioritätsachse 4 ausgewählten Gruppen kann mit Blick auf einen Erfahrungsaustausch und die Weitergabe von Erfahrungen unterstützt werden, aber auch, um gemeinsame Projekte von Gruppen anzuregen, Informationen bereitzustellen und um mehr über die Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten zu erfahren. Die Unterstützung für eine Vernetzung kann die Kosten für die Ausrüstung und die Mitarbeiter der Strukturen, die für den Betrieb des Netzwerks benötigt werden, sowie die Kosten für die Organisation des Austauschs von Erfahrung und Know-how abdecken. Der Etat dieser Aktionen kann zentral oder von den Gruppen verwaltet werden.

Das Gemeinschaftsnetzwerk, das mit technischer Hilfe der Kommission aufgebaut wird, soll die Kommunikation zwischen Gruppen in ganz Europa erleichtern.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ein nationales Netzwerk einzurichten, in dem sich alle Gruppen zusammenfinden, die im Rahmen der Prioritätsachse 4 ausgewählt worden sind, und es mit den für die Prioritätsachse 5 zugewiesenen Mitteln zu finanzieren. Die Kommission empfiehlt, das nationale Netzwerk mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- Vorbereitung von Schulungsprogrammen für entstehende Gruppen,
- Sammlung und Analyse von Informationen über bewährte Verfahren, die sich übertragen lassen, und deren Verbreitung auf nationaler Ebene
- Organisation des Netzwerks,
- Erleichterung des Erfahrungsaustauschs.

7.5.2. Unterstützung für den Erwerb von Fertigkeiten und die Erleichterung der Ausarbeitung und Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie (Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe i EEF-VO)

Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe i EEF-VO

Förderfähige Maßnahmen

1. Die Unterstützung im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete kann folgende Bereiche betreffen:

i) Erwerb von Fähigkeiten und Durchführung sonstiger Maßnahmen, mit denen die Ausarbeitung und Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie erleichtert werden.

Die Unterstützung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe i EFF-VO kann u. a. umfassen:

- (a) technische Hilfe beim Aufbau neuer oder bei der Umstrukturierung bestehender lokaler Partnerschaften;
- (b) technische Hilfe bei der Planung, Begleitung und Bewertung lokaler Entwicklungsstrategien;
- (c) Studien über das betreffende Gebiet;
- (d) Maßnahmen zur Information von Interessenvertretern und der Öffentlichkeit über das Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie;
- (e) Schulung der Mitarbeiter, die an der Ausarbeitung und Durchführung einer Strategie zur lokalen Entwicklung beteiligt sind, einschließlich Schulungsmaßnahmen beispielsweise zum Gruppenmanagement;
- (f) Werbeveranstaltungen und Schulung für Projektförderer.

8. PRIORITÄTSACHSE 5: TECHNISCHE HILFE (ARTIKEL 46 EFF-VO)

8.1. Gemeinschaftsnetzwerk für die Vernetzung von Gruppen (Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f EFF-VO) und nationale Vernetzung von Gruppen (Artikel 46 Absatz 2 EFF-VO)

Artikel 46 Absätze 1 und 2 EFF-VO

Technische Hilfe

1. Der EFF kann auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission bis zu einer Höhe von 0,8 % seiner jährlichen Mittelausstattung die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung und Prüfung finanzieren.

Diese Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und allen anderen einschlägigen Bestimmungen jener Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen, die auf diese Art des Vollzugs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union anwendbar sind, durchgeführt.

Zu diesen Maßnahmen gehören:

f) die Errichtung transnationaler und gemeinschaftlicher Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete mit dem Ziel, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, überregionale und transnationale Zusammenarbeit anzuregen und zu verwirklichen sowie Informationen zu verbreiten.

2. Auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats kann der EFF im Rahmen des operationellen Programms Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information, Kontrolle und Revision der Intervention des Programms sowie zur Vernetzung in Höhe von bis zu 5 % des Gesamtbetrags des Programms finanzieren. Diese Schwelle darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn dies aufgrund der gegebenen Umstände gerechtfertigt ist.

Ein gemeinschaftliches Gruppennetzwerk, das von der Kommission verwaltet wird, übernimmt die Organisation des Netzwerks von Gruppen auf Gemeinschaftsebene gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f EFF-VO.

Die vorrangigen Ziele/Aufgaben des gemeinschaftlichen Gruppennetzwerks:

- Informationen sammeln, editieren, analysieren und verbreiten, u. a. über eine Website;
- über die Prioritätsachse 4 berichten, Berichte über Umsetzung, Fortschritte und Wirkungen dieser Achse auf Gemeinschaftsebene vorbereiten;
- Organisation von transnationalen Sitzungen, themenbezogenen Seminaren und Konferenzen auf Gemeinschaftsebene für Gruppen, die mit der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten zu tun haben, um Erfahrungen und Know-how auszutauschen;

- Betreuung, Schulung und technische Unterstützung der Gruppen; Einrichtung eines Systems zur technischen Unterstützung insbesondere für lokale Gruppen, die im Aufbau begriffen sind (*en constitution*) und noch keine Erfahrung mit der lokalen Entwicklung und der Verwaltung europäischer Projekte haben;
- Erleichterung von Vernetzung, Zusammenarbeit und Austausch der besten verfügbaren Verfahren;
- normaler Betrieb der Beobachtungsstelle; Bearbeitung von Informationsanfragen, Einrichtung eines gut platzierten Brüsseler Büros.

Alle Gruppen sollten dem gemeinschaftlichen Gruppennetzwerk angehören und direkt oder indirekt über das nationale Netzwerk beteiligt sein, um ihre Erfahrung, ihr Know-how und Einzelheiten ihrer Projekte an das Netzwerk weiterzugeben.

Unter Ziffer 7.5.1 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ein nationales Netzwerk einzurichten, in dem sich alle Gruppen zusammenfinden, die im Rahmen der Prioritätsachse 4 ausgewählt worden sind. Unterstützung für den Aufbau eines solchen Netzwerks ist in Artikel 46 Absatz 2 EFF-VO vorgesehen.

Wenn die Mitgliedstaaten so ein Netzwerk einrichten, wird es zur Teilnahme am Gemeinschaftsnetz der Gruppen aufgefordert. Das nationale Netzwerk ist dann dafür zuständig, dass alle Informationen über bereits von den Gruppen in dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführte Maßnahmen und die Ergebnisse dem Gemeinschaftsnetz der Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

Wo es kein nationales Netzwerk gibt, sollte der Staat gewährleisten, dass eine Stelle den Kontakt zum Gemeinschaftsnetz der Gruppen aufrechterhält, damit dessen Arbeit im Interesse seiner potenziellen positiven Wirkungen erleichtert wird.

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten dringend, sich für die erste Option zu entscheiden und nationale Netzwerke aufzubauen.

8.2. Vorbereitung des künftigen Programmplanungszeitraums

Nach Artikel 46 Absatz 2 EFF-VO können die Mitgliedstaaten die Programmplanung für den Zeitraum nach 2013 finanzieren.

8.3. Unterstützung für die Verbesserung der Verwaltungskapazität (Artikel 46 Absatz 3 EFF-VO)

Nach Artikel 46 Absatz 3 EFF-VO können Mitgliedstaaten, deren sämtliche Regionen im Rahmen des Konvergenzziels förderfähig sind, Aktionen zur Verbesserung der Verwaltungskapazität finanzieren.

Dementsprechend können Mitgliedstaaten, deren sämtliche Regionen im Rahmen des Konvergenzziels förderfähig sind, technische Hilfe nutzen für:

- die Verwaltung des operationellen Programms in allen Stadien und

- Unterstützungsmaßnahmen für andere Bereiche der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), sofern keine andere Gemeinschaftsfinanzierung vorgesehen ist. Löhne und Gehälter für ständige Mitarbeiter sind nicht zuschussfähig.

Die Verwaltungskapazität eines Mitgliedstaates ist seine Fähigkeit, seinen aus der Verwaltung, Begleitung und Kontrolle seines operationellen Programms in sämtlichen Stadien (Vorbereitung, Finanzierung, Durchführung, Begleitung und Bewertung) und aus der Umsetzung der GFP erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen.

Dazu gehören die institutionelle Ausstattung sowie die Verfahren zur Optimierung der Effizienz der Verwaltung, Begleitung und Kontrolle der operationellen Programme und der Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen für andere Bereiche der GFP. Ob eine angemessene Verwaltungskapazität vorhanden ist, bemisst sich normalerweise nach:

- den organisatorischen Merkmalen einschließlich der Beziehungen zwischen zentraler, regionaler und lokaler Ebene und der Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologien;
- der Qualität der Beschäftigten (Anzahl der Mitarbeiter und angemessene Schulung);
- zwischenstaatlichen Beziehungen (wie sich die Fischereiverwaltung zu anderen Bereichen der Verwaltung verhält) und Interaktionen zwischen Fischereibehörden und anderen Gremien und Stakeholdern.

Wenn ein Mitgliedstaat die notwendige Struktur zur Auswahl der für eine Finanzierung nach Artikel 46 Absatz 3 EFF-VO in Frage kommenden Aktionen einrichtet, sollte eine Bewertung vorgenommen werden, um die größten Schwächen der Verwaltung, die wichtigsten Bereiche, die weitere Unterstützung benötigen, und Engpässe in den Beziehungen zwischen den Hauptakteuren auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene zu ermitteln. Diese Bewertung sollte im operationellen Programm zur Begründung für die Prioritätsachse 5 enthalten sein. Die Finanzierung der relevanten Aktionen könnte sich dann nach den in der Bewertung ausgemachten Kernaspekten richten.